

Merkblatt

für das Antragsjahr 2024

Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 2021/2115

Lesen Sie bitte dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch!

Die im Merkblatt enthaltenen Hinweise können nur eine Zusammenfassung von Schwerpunkten sein. Aufgrund der Komplexität der Regelungen wird empfohlen, die Broschüre "Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2023", herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), als Nachschlagewerk auch für die diesjährige Antragstellung zu nutzen. Diese Broschüre ist als pdf-Datei in der Antragssoftware eingestellt oder kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html

Die Anträge auf Direktzahlungen für das Antragsjahr 2024 umfassen den

- Sammelantrag
- · Antrag auf
 - o Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
 - Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
 - ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)
- Antrag auf Öko-Regelungen (ÖR)
- Antrag auf Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK) sowie Schafe und Ziegen (ZSZ)

inklusive aller erforderlichen Anlagen zum Antragsverfahren und ggf. zu erbringender Nachweise (z. B. Qualifikation, Saatgutetiketten).

Mit der Beantragung der EGS verpflichtet sich der Betriebsinhaber grundsätzlich auch zur Einhaltung der Konditionalitäten. Umfassende Informationen zu den Konditionalitäten finden Sie unter https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/konditionalitaet.

Inhaltsverzeichnis

			e Änderungen gegenüber dem Vorjahr	4
	l.1. l.2		er Landwirt erungen bei den Öko-Regelungen (ÖR)	4 4
	1.2 1.3		erungen bei den Oko-Regelungen (OK) oppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK) sowie Mutterschafe und –ziegen (2	
	1.5	Oeko	ppelie Ellikonimensstatzang far Matterkane (ZIMIK) sowie Mattersonale and –ziegen (z	202) 5
2.	Gru	ındsät	zliche Hinweise	5
2	2.1		agstellerstammdaten	5
2	2.2	Geog	grafischer Flächennachweis	5
	1.3	_	Photovoltaikanlagen	6
	1.4	_	forstsysteme	6
3.		•	Illung Direktzahlungen	7
	3.1		agstermin und Fristen	7
	3.2 3.3		er Landwirt Itellgrenze für eine Beantragung	7 8
	3.4.	_	melantrag	8
	3. 4 . 3.5		ge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-	8
			ommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für	
			andwirte (JES)	9
	3.5	.1	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	9
	Ant	au vo	n Nutzhanf	9
	Har	of als 2	Zwischenfrucht	10
	Hop	ofener	zeuger	10
	3.5	2	Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	10
	3.5	3	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)	10
	Ane	erkenn	ung als Junglandwirt	12
	Nac	chweis	der Qualifikation	13
(3.6		ige auf Öko-Regelungen (ÖR)	13
	3.6.		Förderrechtliche Verpflichtungen	13
	3.6.	2	Kombinationsmöglichkeiten	
	3.6.	3	Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Flächen nach den ÖR1a bis ÖR1c	
	3.6.	4	Beantragung der ÖR	
	3.6.		ÖR1a - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v	
	Leb	ensrä	umen durch Aufstockung nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil	
			(GLÖZ 8) hinaus	
			hnung der Flächen für ÖR1a:	
	3.6		ÖR1b - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v	
		-	umen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinha	
			hstabe a bereitstellt	
			hnung der Flächen für ÖR1b:	
	3.6.		ÖR1c - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v	
			umen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	
			hnung der Flächen für ÖR1c:	
	3.6.		ÖR1d - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v	
		_	umen durch Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	
			hnung der Flächen für ÖR1d:	
	3.6.		ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau	19
			Slich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	10
	CILIS		siion aoo , mbaao von Eoganiinoson niit oliloni iviinaostaliteli volt 10 f 10261t	±೨

Kennzeichnung der Flächen für ÖR2:	20
3.6.10 ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise au	f Ackerland und
Dauergrünland	20
Kennzeichnung der Flächen für ÖR3:	21
3.6.11 ÖR4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betrieber	s21
Düngung bei ÖR4	
Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR4	
Kennzeichnung der Flächen für ÖR4:	
3.6.12 ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrün	
Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	
Methodik	23
Kennzeichnung der Flächen für ÖR5:	24
3.6.13 ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betr	
Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	25
Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR6	25
Kennzeichnung der Flächen für ÖR6:	26
Bescheinigung der Förderfähigkeit der Öko-Regelung durch den Landkreis / d	ie kreisfreie Stadt26
3.6.14 ÖR7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewi	rtschaftungsmethoden
auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	26
Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR7	27
Kennzeichnung der Flächen für ÖR 7:	27
Bescheinigung der Förderfähigkeit der Öko-Regelung durch den Landkreis/die	kreisfreie Stadt27
3.7 Anträge auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK) sowie	e Mutterschafe und -
ziegen (ZSZ)	28
3.7.1 Beantragung und Haltungszeitraum	
3.7.2 Antrag auf Zahlung für Mutterkühe (ZMK)	
Vorgehen bei der Beantragung und dem Ausfüllen der Anlage Mutterkühe in p	
3.7.3 Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)	
Vorgehen bei der Beantragung und dem Ausfüllen der Anlage Mutterschafe / I	
inet WebClient:	
4. Anlagen	36
Anlage 1: Liste der geeigneten Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen od 17 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 (zu Anlage 5) GAPDZV i. V. m. Anlage	9
GAPUmsVO LSA (für ÖR1b, ÖR1c und ÖR1d)	4 (2d g 5 Absatz 2)
Anlage 2: Auflistung der regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen zu	
artenreicher Grünlandflächen sowie die Methodik zu deren Nachweis gemäß An	lage 3 (zu § 5 Absatz
1) LSA (für ÖR5)	40
Anlage 3: Dokumente der BLE zum Hanfanbau	42

1. Rechtliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

1.1. Aktiver Landwirt

In den Fällen, in denen der Nachweis als aktiver Betriebsinhaber nach Nr. 1 bis 6 des § 8 der GAPDZV (siehe Formular "Zusatzangaben aktiver Landwirt") nicht erbracht werden kann, können Antragstellende/Betriebe noch über eine zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitskraft den Nachweis als aktiver Betriebsinhaber erbringen.

Dabei ist unter "zusätzlich" bei der Arbeitskraft zu verstehen, dass es sich um eine zum Betriebsinhaber weitere Person handeln muss, bei einer natürlichen Person sei das eine mit dieser nicht identischen, bei einer juristischen Person müsse die zusätzliche Person eine nicht mit den Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Genossenschaftsmitgliedern identische Person sein. Die zusätzliche Arbeitskraft muss grundsätzlich nicht ausschließlich im landwirtschaftlichen Bereich des Betriebs tätig sein.

Der Arbeitsvertrag soll für die zusätzliche Arbeitskraft eine angemessene wöchentliche Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Bereich beinhalten. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) bis 520 € ist dabei nicht ausreichend, eine Beschäftigung ab 521 € (Midi-Job) könne dagegen akzeptiert werden.

Die zusätzliche Arbeitskraft muss zudem ab Antragstellung ganzjährig durch den Betriebsinhaber als im landwirtschaftlichen Bereich tätig nachgewiesen werden. Die Person hinter der zusätzlichen Arbeitskraft kann jedoch wechseln, wenn sie nach dem Ausscheiden unmittelbar ersetzt wird.

Diese Regelung trat bereits zum Ende des Antragsjahres 2023 in Kraft.

1.2 Änderungen bei den Öko-Regelungen (ÖR)

Zur Erhöhung der Attraktivität der ÖR1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus) wird die erste Prämienstufe bereits für Flächen bis zu einem Hektar statt 1 Prozent angewendet.

Die Begünstigungsfähigkeit bei **ÖR1b** (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das nach ÖR1a brach liegt) wird bei Blühstreifen und -flächen von 1 auf 3 Hektar angehoben. Zudem wird die Mindeststreifenbreite von 20 auf 5 Meter gesenkt. Alle anderen Größenbeschränkungen entfallen.

Bei ÖR4 (Extensivierung des Dauergrünlands des Betriebs) ist der vorgegebene Viehbesatz künftig im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Zusätzlich wird klargestellt, dass Lämmer von Schafen und Ziegen bei der Berechnung der RGV nicht gesondert berücksichtigt werden, da sie in der RGV-Angabe für Schafe/Ziegen von 0,15 RGV von bereits berücksichtigt sind.

Bei der ÖR6 (PSM-Verzicht bei Acker- und Dauerkulturflächen) sind alle Pflanzenschutzmittel erlaubt, die im ökologischen Landbau zugelassen sind. Zur rechtlichen Klarstellung wurde der Verweis auf die EU-Öko-Verordnung gestrichen.

Die geplanten Einheitsbeträge **bestimmter ÖR** wurden für die Jahre 2024 bis 2026 wie folgt angehoben:

- ÖR1b (Blühstreifen oder –flächen auf ÖR1a-Flächen) von 150 auf 200 Euro,
- ÖR1c (Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen) von150 auf 200 Euro,
- ÖR2 (vielfältige Kulturen) von 45 auf 60 Euro,
- ÖR3 (Agroforst) von 60 auf 200 Euro und
- ÖR6 (PSM-Verzicht bei Acker- und Dauerkulturflächen) von 120/110 auf 150 Euro.

Darüber hinaus können die geplanten Einheitsbeträge bei **allen ÖR** analog 2023 auch für das Jahr 2024 höchsten 130 Prozent betragen, wenn die Inanspruchnahme geringer als erwartet ist.

1.3 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK) sowie Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

Bitte beachten Sie, dass Nachmeldungen von Tieren – **Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen** – nur bis 15.05.2024 möglich sind. Die Ausnahme von 2023 gilt nicht mehr.

Aus der Stichtagsmeldung von **Mutterschafen und Mutterziegen** auf der HIT ergibt die Summe der Alterskategorien von zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten die maximal beantragbare Tierzahl. Für die fristgerechte Stichtagsmeldung muss diese in 2024 gemäß § 26 Abs. 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung bis zum 15.01. getätigt worden sein. Alle Meldungen nach diesem Datum werden für die Antragstellung nicht berücksichtigt.

2. <u>Grundsätzliche Hinweise</u>

2.1 Antragstellerstammdaten

Wie in den Vorjahren werden in einem für alle Maßnahmen geltenden Formular "Antragstellerstammdaten" die allgemeinen Antragsteller- und Betriebsdaten erhoben.

Jeder Betrieb, der an einer Maßnahme des EGFL/ELER teilnimmt, ist verpflichtet, die <u>Antragstellerstammdaten</u> sowie die zutreffenden Anlagen (z. B. Allgemeine Angaben zum Betrieb) ausgefüllt mit dem <u>ersten</u> im Jahr zu stellenden Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auch bei der ausschließlichen Beantragung der Registrierung als Betriebsinhaber mit der Absicht der späteren Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Antragstellerstammdaten einzureichen.

Falls Sie 2024 noch keinen anderen Antrag auf Beihilfen oder Prämien eingereicht haben, sind die Antragstellerstammdaten <u>spätestens</u> zusammen mit dem "Sammelantrag" einzureichen.

2.2 Geografischer Flächennachweis

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt und Flächen in Sachsen-Anhalt müssen Ihre bewirtschafteten Flächen (einschließlich beantragter Landschaftselemente) im Geografischer Flächennachweis der Antragssoftware "ST profil inet WebClient" auf dem Portal www.elaisa.sachsen-an-halt.de grafisch angeben, wenn diese in Sachsen-Anhalt liegen (Belegenheitsland). Dagegen ist der Antrag auf Direktzahlungen nur in dem Betriebssitzland zu stellen.

Alle Antragsteller mit Flächen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt (Betriebssitzland) müssen diese Flächen in dem jeweiligen Land grafisch angeben und einreichen, in dem sie liegen (Belegenheitsland). Dagegen ist der Antrag auf Direktzahlungen nur im Betriebssitzland zu stellen. Die entsprechenden Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html.

Antragssteller, die Flächen in Thüringen bewirtschaften, beachten bitte die dort geltenden neuen Anmeldeformalitäten (Identifikationsnachweis).

Die Angaben im geografischen Flächennachweis werden wie bisher neben dem Sammelantrag auch für die gesondert zu stellenden flächenbezogenen Anträge im Rahmen der sogenannten zweiten Säule

(z. B. Agrarumweltprogramme) hinsichtlich des Nachweises der Flächen und deren Nutzung herangezogen. Sie werden auch zum Flächenabgleich mit eventuell bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorzuhaltenden Daten genutzt.

Mit der neuen GAP-Reform war es erforderlich, für Sachsen-Anhalt ein neues Flächenmodell einzurichten. Die Gesamtparzelle wird nunmehr aus den folgenden Teilflächen gebildet:

- 1. Hauptnutzungsfläche (HBN)
- 2. Nebennutzungsfläche (NNF)
- 3. Landschaftselement (Konditionalitäten, ehemals Cross Compliance) (LE) und
- 4. Nicht-Antragsfläche (NAF).

Streifen werden grundsätzlich als Nebennutzungsflächen dargestellt.

Näheres entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für die Anträge auf flächenbezogene Einkommensstützungen.

Die Mindestparzellengröße in Sachsen-Anhalt beträgt 0,1 ha.

1.3 Agri-Photovoltaikanlagen

Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Die Flächen sind mit Bindung "AGRIPV" zu kennzeichnen. Der Nachweis ist dem Sammelantrag beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Antragssoftware keine Möglichkeit besteht, Dokumente hochzuladen.

1.4 Agroforstsysteme

Agroforstsysteme gelten unter bestimmten Voraussetzungen als landwirtschaftliche Fläche, für die die Einkommensgrundstützung gewährt wird. Zudem kann für streifig angelegte Agroforstsysteme die Öko-Regelung 3 beantragt werden. Voraussetzung ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Agroforstsystem bereits angelegt haben und zudem ein genehmigtes Nutzungskonzept vorlegen. Für Flächen, die in Sachsen-Anhalt belegen sind, erteilt das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) die Genehmigung. Der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt muss vorher durch Sie beteiligt werden.

Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet, kann nicht nach der Öko-Regelung 1a und 1b sowie nach dem GLÖZ-Standard 8 stillgelegt werden.

Flächenförmige Agroforstsysteme sind mit der Bindung 82 - "Agroforstsystem (§4 (2) (Nr.2: verstreut) GAPDZV)" zu beantragen. Für eine Beantragung eines streifenförmigen Agroforstsystem sind die Agroforststreifen als NNF jeweils mit dem Nutzcode 83 – "Agroforststreifen ohne ÖR" zu erfassen. Für Flächen außerhalb von Sachsen-Anhalt informieren Sie sich bitte bei der dort zuständigen Behörde.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Agroforstsysteme.

3. Antragstellung Direktzahlungen

3.1 Antragstermin und Fristen

Es ist grundsätzlich nur die elektronische Bearbeitung und Einreichung Ihrer Anträge und Antragsunterlagen möglich. Nachweise, die Sie zum Sammelantrag vorlegen müssen, reichen Sie bitte per E-Mail oder Post ein. Bitte beachten Sie, dass über die Antragssoftware keine Möglichkeit besteht, Dokumente hochzuladen.

Die ausgefüllten Sammelantragsformulare (elektronisch erstellte Antragsunterlagen) müssen **spätestens am 15.05.2024** mit allen Bestandteilen und Anlagen über das Antragsprogramm "ST profil inet-Webclient" bei dem für Sie zuständigen ALFF eingegangen sein. Eine frühere Abgabe der Antragsunterlagen ist wegen eventuell notwendiger Rückfragen seitens des ALFF und zur Vermeidung von Wartezeiten unbedingt zu empfehlen.

Die verspätete Abgabe von einzelnen Anträgen hat bis zum 31.05.2024 die Kürzung der Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag zur Folge. Anträge, die nach dem 31.05.2024 eingehen, führen grundsätzlich zur Ablehnung des Sammelantrages oder einzelner Anträge.

Die erforderlichen Nachweise zu den im Antrag gemachten Angaben können kürzungs-/sanktionsfrei bis zum 31.05.2024 nachgereicht werden, wenn der Antrag selbst bis zum 15.05.2024 fristgerecht gestellt wurde. Behördliche Nachfristen sind nur in Einzelfällen möglich, wenn z. B. das zum Nachweis der Ausbildung des Junglandwirtes vorzulegende Abschlusszeugnis von der Ausbildungsstätte erst so spät ausgestellt wird, dass eine Einreichung bis zum 31.05. nicht möglich ist. In diesem Fall kann in Absprache mit der zuständigen Behörde auch ein späteres Einreichungsdatum akzeptiert werden.

Zudem ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung (konkret an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird, ggf. kann das bereits vor dem 15.05. liegen) die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. So muss beispielsweise die Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers gegeben sein oder die Qualifikation oder Ausbildung beim Junglandwirt muss erworben sein.

Bis zum 30.09. des Antragsjahres können die Anträge geändert oder ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Änderungen oder Rücknahmen sind jedoch nicht zulässig, wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, oder wenn Sie infolge einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle über einen Verstoß Kenntnis erhalten haben. Zulässig sind Änderungen oder Rücknahmen jedoch in Bezug auf den Teil, der nicht von dem in der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß betroffen ist.

Fällt ein Termin auf das Wochenende oder auf einen Feiertag, wird der Termin <u>nicht</u> auf den nächsten Werktag verschoben.

3.2 Aktiver Landwirt

Direktzahlungen werden nur so genannten aktiven Landwirten gewährt (§ 3a GAPDZG). Um dies nachzuweisen, füllen Sie bitte das Formular "Zusatzangaben aktiver Landwirt" aus und reichen Sie den entsprechenden dort genannten Nachweis ein. Bitte beachten Sie, dass über die Antragssoftware keine Möglichkeit besteht, Dokumente hochzuladen.

Sofern sich Ihre Angaben zum aktiven Landwirt gegenüber dem Vorjahr geändert haben, haken Sie bitte das nachfolgend aufgeführte Feld an:

Meine Angaben haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert oder einer der folgenden Punkte trifft zu:

- · bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen
- · bei Direkzahlungen weniger als 5.000 Euro im Vorjahr
- bei Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004
- bei Angabe einer sozialversicherungspflichen Arbeitskraft

Wenn sich hinsichtlich Ihrer Mitgliedschaft in der Unfallversicherung gegenüber dem Vorjahr nichts geändert hat, entfällt das nochmalige Einreichen eines Nachweises.

3.3 Bagatellgrenze für eine Beantragung

Ist die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als 1 Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt. Ist die förderfähige Betriebsfläche kleiner als 1 Hektar, es wird aber eine gekoppelte Zahlung für Mutterschafe und –ziegen oder Mutterkühe beantragt, so werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn diese (vor Anwendung von Sanktionen) weniger als 225 Euro betragen. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen oder Mutterkühe beantragt.

3.4. Sammelantrag

Der Sammelantrag umfasst die Beantragung aller Direktzahlungen. Die Beantragung wird durch Ankreuzen durchgeführt. Wenn die Beantragung nicht vorgenommen wird, kann keiner der aufgeführten einzelnen Anträge auf Direktzahlungen gestellt werden.

☐ Ich beantrage eine oder mehrere der nachfolgenden Direktzahlungen. (PEB_22300)			
Sie können die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (kurz Einkommensgrundstützung), die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (kurz Umverteilungs- einkommensstützung) und soweit zutreffend, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (kurz Junglandwirte-Einkommensstützung), sowie Öko-Regelungen oder gekoppelte Tierprämien beantragen. Verwenden Sie bitte die dafür vorgesehehen separaten Formulare.			
Darüber hinaus sind zwingend umfängliche Erklärungen abzugeben, die ggf. nur für einzelne Ander Verpflichtungen gelten. Die Abgabe der Erklärungen ist durch Ankreuzen zu bestätigen.	Anträge		
<u>Erklärungen</u>			
Ich habe die nachfolgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben und bestätige die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.			

3.5 Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

3.5.1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

Die EGS basiert - im Gegensatz zur Basisprämienregelung – nicht mehr auf einem System von Zahlungsansprüchen. Die Zahlungsansprüche wurden mit Ablauf des Antragsjahres 2022 abgeschafft.

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag die EGS. Sie wird als bundeseinheitlicher Betrag je beantragter förderfähiger Fläche gewährt. Der genaue Betrag wird jährlich im November ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen:

Antrag au	f Gewährung der Einkommensgrundstützung
	Ich beantrage die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächennachweis gekennzeichnet sind und die mir am 15.5.2023 zur Verfügung stehen.

Die EGS kann nur für förderfähige Flächen gewährt werden, die im Geografischen Flächennachweis von Ihnen gekennzeichnet wurden (Kennzeichen EGS).

Anbau von Nutzhanf

Die Einkommensgrundstützung darf für Hanfflächen nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass THC-arme Sorten angebaut werden. Als Nachweis ist das Originaletikett des Saatguts beizubringen. Im Falle der Einreichung einer Kopie, ist das amtliche Etikett des Saatguts nach § 29 Absatz 2 der Saatgutverordnung bis zum 30.06. des Antragsjahres nachzureichen. Bei der Aussaat des Hanfs nach dem 30.06. des Antragsjahres, ist das Etikett des Saatguts bis spätestens 01.09. des Antragsjahres einzureichen. Bei der Verwendung des Saatguts durch mehrere Betriebsinhaber ist das einzureichende Etikett von einem dieser Betriebsinhaber einzureichen sowie von jedem dieser Betriebsinhaber zugleich eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes abzugeben.

Es dürfen nur die Hanfsorten angebaut werden, für die bis zum 01.01. des Antragsjahres im Bundesanzeiger durch die Bundesanstalt kein Förderausschluss bekanntgegeben wird.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Antrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Der Beginn der Blüte ist unverzüglich nach deren Beginn der BLE mittels vorgegebenem Formblatt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die mit Hanf beantragten Flächen werden mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt. Wenn die BLE für die Kontrolle des THC-Gehaltes repräsentative Teilflächen festgelegt hat, darf auf den übrigen Faserhanfflächen geerntet werden.

Die vollständige Aberntung des Hanfs wird frühestens begonnen, wenn Sie ein entsprechendes Freigabeschreiben von der BLE erhalten haben oder die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

In der Anlage 3 finden Sie die Dokumente der BLE zum Hanfanbau.

Hanf als Zwischenfrucht

Sofern Sie Hanf als Zwischenfrucht nach einer Hauptkultur anbauen, ist dies hier zu erklären. Die entsprechenden Flächen sind im Geografischen Flächennachweis zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die betreffenden Flächen in der Anlage zum Sammelantrag "Zusätzliche flächenbezogene Angaben" im Punkt "Mittelungen zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht" aufzuführen.

Hopfenerzeuger

Als Hopfenerzeuger geben Sie bitte an, welcher Erzeugergemeinschaft für Hopfen Sie angehören oder ob Sie keiner Hopfenverwertungsgenossenschaft/-erzeugergemeinschaft angehören.

3.5.2 Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Betriebsinhaber, die Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, erhalten auf Antrag eine ergänzende UES. Die UES wird bundeseinheitlich für max. 60 Hektar förderfähige Fläche gewährt. Für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die weiteren 20 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 2). Der Betrag für förderfähigen Hektare der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages der Gruppe 1. Die genauen Beträge werden jährlich im November ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen im Sammelantrag:

Antrag au	f Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung
	Zusätzlich zur Einkommensgrundstützung beantrage ich für die förderfähigen Flächen die Umverteilungseinkommensstützung. Mir ist bekannt, dass die Umverteilungseinkommensstützung für maximal 60 ha gewährt werden kann.

Die UES kann nur gewährt werden, wenn Sie für den Fall, dass sich Ihr Betrieb nach dem 01.06 2018 aufgespalten hat oder Ihr Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären können, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen.

3.5.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Junglandwirten, die einen Anspruch auf EGS haben, kann auf Antrag eine JES gewährt werden.

Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähige Fläche gewährt. Der genaue Betrag wird jährlich im November ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die JES kann Junglandwirten für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt werden und muss jedes Jahr beantragt werden.

Wenn Sie bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten haben, können Sie die JES noch für den verbleibenden Zeitraum beantragen. Die JES ist dann durch Ankreuzen im Sammelantrag wie folgt zu beantragen:

Г	Antrag a	uf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung
		Ich habe bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglangwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung (alte Förderperiode).

Wenn Sie bisher noch keine bzw. 2023 erstmalig Junglandwirteprämie erhalten haben, können Sie die JES durch Ankreuzen im Sammelantrag wie folgt beantragen:

Ich habe im Zeitraum vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten und beantrage zusätzlich zur Einkommensgrundstizung die Junglandwirte-Einkommensstützung (neue Förderperiode).	
	Ich beantrage erstmals die Anerkennung als Junglandwirt.
	Ich bin bereits als Junglandwirt selt 2023 anerkannt.

Sofern Sie bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten haben und sich Ihre Angaben zum Vorjahr geändert haben, ist dies in der Tabelle im Antrag anzugeben. Die Tabelle ist auch auszufüllen, wenn Sie erstmals die Anerkennung als Junglandwirt beantragen. Die Spalte zum Geschlecht des Junglandwirtes (JL-Geschlecht) ist mit "Mann", "Frau", "nicht binär" oder "keine Angabe" auszufüllen.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich nachweislich vor dem Datum, an dem der Sammelantrag gestellt wird, erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen und
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre sind.

Die Altersgrenze von 40 Jahren spielt also nur im Jahr der erstmaligen Niederlassung eine Rolle. "Nicht älter als 40 Jahre" bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung noch nicht sein 41. Lebensjahr vollendet haben darf.

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person sondern eine **juristische Person oder Personenver- einigung** ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen

- a) zur Betriebsführung
- b) zur Gewinnverwendung und
- c) zu finanziellen Risiken

von mindestens einer natürlichen Person - allein oder gemeinschaftlich mit anderen - kontrolliert wird. Eine natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, wenn keine der genannten Entscheidungen gegen sie getroffen werden kann.

Die natürliche Person darf

- 1) im Jahr der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre sein,
- 2) sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben und
- 3) zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben.

Entsprechend der Rechtform sind zur Anerkennung als Junglandwirt Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen den Junglandwirt getroffen werden kann und ab wann der Junglandwirt die Kontrolle ausübt.

Sofern der Antragsteller eine **Genossenschaft** ist:

Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Mitglieder der Genossenschaft und der potenzielle Junglandwirt ist / die potenziellen Junglandwirte sind Mitglieder im Vorstand. Beizufügen sind eine Kopie der Satzung und ein aktueller Auszug aus dem Genossenschaftsregister.

Sofern der Antragsteller eine GmbH ist:

Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer. Beizufügen ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister.

Sofern der Antragsteller eine GbR/eGbR ist:

Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer. Beizufügen ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrags. Wenn kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag existiert, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die eGbR hat den aktuellen Auszug aus dem Gesellschaftsregister beizufügen.

Sofern der Antragsteller eine OHG ist:

Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Gesellschafter und der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer Beizufügen sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister. Wenn kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag existiert, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Sofern der Antragsteller eine KG ist:

Der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Komplementäre und der potenzielle Junglandwirt ist/ die potenziellen Junglandwirte sind Geschäftsführer. Beizufügen sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister.

Sofern der Antragsteller eine GmbH & Co. KG ist:

Beizufügen sind die Gesellschaftsverträge (GmbH sowie KG) und aktuellen Auszüge (GmbH sowie KG) aus dem Handelsregister.

Für alle hier **nicht genannten Unternehmensformen** ist die wirksame und langfristige Kontrolle durch den genannten potenziellen Junglandwirt/ die genannten potenziellen Junglandwirte durch folgende Belege nachzuweisen:

- 1) Kopie der Satzung oder
- 2) einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt,
- 3) sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinnverwendung und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Anerkennung als Junglandwirt

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben zur Kontrolle, ob der/die Junglandwirt/e als Junglandwirt im Sinne der Prämienregelung anerkannt werden kann/können, werden jährlich im Antragsformular abgefragt.

Nachweis der Qualifikation

Wenn Sie 2024 erstmals die JES beantragen, ist es erforderlich, dass der oder die als Junglandwirtin oder Junglandwirt maßgebliche/potentielle natürliche Person oder Personen eine Qualifikation nachweist bzw. nachweisen. Das kann durch eine der folgenden Nachweise erfüllt werden:

- 1. eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
- 2. die erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden,
- 3. eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - a. aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b. als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c. als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

3.6 Anträge auf Öko-Regelungen (ÖR)

3.6.1 Förderrechtliche Verpflichtungen

Die ÖR sind freiwillig und können jährlich beantragt werden. Dies kann mit Ausnahme der ÖR7 auch unabhängig von der Einkommensgrundstützung erfolgen. Mit der Beantragung besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen gemäß § 20 GAPDZG in Verbindung mit Anlage 5 der GAPDZV.

Zwischen den ÖR und den flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule, wie z. B. zu den Agrarumweltund -klimamaßnahmen (AUKM), besteht ein Doppelförderungsverbot. Dabei haben die ÖR Vorrang vor den Maßnahmen der 2. Säule. Ggf. werden die Fördersätze der 2. Säule-Maßnahmen um den Beihilfesatz der Öko-Regelung gekürzt. Bitte prüfen Sie hierzu die Kombinationsmöglichkeiten der jeweiligen 2. Säule-Maßnahme.

Im Antragsprogramm profil inet Webclient Sachsen-Anhalt kann der <u>ÖR-Kondi-Rechner</u> genutzt werden, wenn der GFN befüllt wurde, um die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen bei den ÖR und der Konditionalitäten zu prüfen.

3.6.2 Kombinationsmöglichkeiten

Die ÖR sind untereinander kombinierbar. Welche Kombinationsmöglichkeiten **bezogen auf die Gesamt-parzelle** es gibt, wird in der folgenden Tabelle dargestellt. Zudem ist die Kombination mit GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und GLÖZ 8 (Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente) aufgeführt.

Tabelle: Kombinationstabelle - Angaben beziehen sich auf die Gesamtparzelle

ÖR/GLÖZ	Erlaubte Kombinationen	Bemerkungen
1a	1b, 7	
1b	1a, 7	
1c	7	
1d	(3), 4, 5, 7, GLÖZ 4	1d und 3 dürfen sich nicht überlappen
2	3, 6, 7, GLÖZ 4	
3	(1d), 2, 4, 5, 6, 7, GLÖZ 4	1d und 3 dürfen sich nicht überlappen
4	1d, 3, 5, 7, GLÖZ 4	1d und 3 dürfen sich nicht überlappen
5	1d, 3, 4, 7, GLÖZ 4	1d und 3 dürfen sich nicht überlappen
6	2, 3, 7	
7	mit allen einschl. GLÖZ 4 und 8	
GLÖZ 4	1d, 2, (3), 4, 5, 7	1d und 3 dürfen sich nicht überlappen
GLÖZ 8	7, GLÖZ 4	

Die ÖR2 und ÖR4 sind auf den Gesamtbetriebszweig ausgerichtet. Eine Kennzeichnung der Einzelfläche ist hier nicht notwendig. Außer bei der ÖR1a und der ÖR1d zählen Konditionalitäten-Landschaftselemente (Kondi-LE) zur begünstigungsfähigen Fläche.

ÖR können mit naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen (Bindung EA im GFN) nur dann kombiniert werden, wenn die Freiwilligkeit der ÖR bestehen bleibt. Dies sollte im Zweifelsfall mit dem zuständigen ALFF geklärt werden. Generell gilt, dass aufgrund von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen errichtete Agroforstsysteme für die ÖR3 begünstigungsfähig sind, wenn diese die Vorgaben zu Streifengrößen, -abständen sowie -anzahl erfüllen.

3.6.3 Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Flächen nach den ÖR1a bis ÖR1c

Die ÖR1a, ÖR1b und ÖR1c sind Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GAPDZV ist eine aus der Erzeugung genommene Fläche nur förderfähig, wenn sie in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten wird. Grundsätzlich wird dafür eine der nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten, die jeweils **vor dem 16.11.** durchzuführen ist, verlangt:

- 1. den Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren (Mähen) oder
- 2. den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder
- 3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen.

Nach § 3 Abs. 5 GAPDZV ist für diese ÖR-Brachen die Mindesttätigkeit **nur alle 2 Jahre** erforderlich. Das betrifft auch die Brachen nach **GLÖZ 8**.

3.6.4 Beantragung der ÖR

Die Beantragung der ÖR ist freiwillig und kann – mit Ausnahme der ÖR7 – unabhängig von der Einkommensgrundstützung erfolgen. Dies geschieht durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Formular "Anträge ökologische Regeln" und Kennzeichnung der betreffenden Flächen im Geografischen Flächennachweis (GFN). Ausgenommen davon sind die ÖR2 und ÖR4, da diese betriebsbezogen sind.

	eantrage gem. GAP-Direktzahlungen-Gesetz § 18 eine Unterstützung für die freiwillig übernommenen Verpflicht ng folgender Öko-Regeln:	ungen zur Ein-
	beantro	agte Fläche in
	hac	Think a think is
	ÖR1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland.	8 8
	Mir ist bekannt, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.	
_	ÖR1b - Blühstreifen/-flächen auf Ackerland.	
	Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf.	
_	ÖR1c - Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen.	
	Mir ist bekannt, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.	
	ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland.	
	Mir ist bekannt, dass die Düngemittel nach Düngeverordnung (DüV) i.d.R nicht angewandt werden dürfen:	
-	OR2 – Anbau vielfältiger Kulturen,	
	mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Legumiosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent.	
	ÖR3 – Agroforst	
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland.	
	ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung	
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes unter Einhaltung von mindestens 0,3 und	1
	höchstens 1,4 vom 1. Januar bis 31. Dezember des Antragsjahres durchschnittlich Rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland. Die RGV sind in der "Anlage Tierhaltung" bzw. "Tierbe-	
	standsnachweis' einzutragen. Mir ist bekannt, dass die Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen.	
	Mir ist bekannt, dass die Prianzenschauzmittel nicht ohne Genenmigung angewandt werden durien. Mir ist bekannt, dass die Vorgaben das gesamte Kalenderjahr einzuhalten sind. In dem Kalenderjahr, in dem	
	ein Grünlandumbruch durchgeführt wird, ist keine Auszahlung der Fördergelder für die Ökoregelung 4 mög- lich.	
	ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland,	
	Ich erkläre, dass mindestens vier der zulässigen Pflanzenarten oder Artengruppen aus der vom Belegen-	
	heitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands	
	auf diesen Flächen vorkommen	
	ÖR6 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.	
-	Mir ist bekannt, dass auf den von mir beantragten Flächen die Anwendung der chemisch-synthetische	
	Pflanzenschutzmittel nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist.	
П	ÖR7 - Natura 2000	
	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftli-	
	chen Flächen in Natura 2000-Gebieten.	
	Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR7 nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung beantragt werden darf.	
Hinv	veise	

3.6.5 ÖR1a - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Aufstockung nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 Prozent (GLÖZ 8) hinaus

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.1 Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Begünstigungsfähig ist Ackerland, welches über die 4 % der GLÖZ 8-Brachen hinaus stillgelegt worden ist und eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweist. Ist der Betrieb von der Pflicht zur Stilllegung von GLÖZ 8 Brachen befreit, kann dennoch die ÖR1a beantragt werden. Insgesamt sind höchstens 6 % Brachen als Anteil des Ackerlandes des Betriebes für ÖR1a begünstigungsfähig. Im Falle eines Betriebes mit mehr als 10 ha Ackerland sind Brachen im Umfang von bis zu 1 ha begünstigungsfähig, auch wenn dies mehr als 6 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes ausmacht. Es steht den Betriebsinhabern frei, mehr als 6 % Brache mit ÖR1a zu beantragen, diese können allerdings nicht für eine Zahlung berücksichtigt werden. Für diese Flächen sind dennoch die Vorgaben einzuhalten und die Zähljahre zur DGL-Entstehung gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 GAPDZV werden ausgesetzt.

Die Betriebsinhaber haben für die Brache zwei Möglichkeiten: <u>aktive Begrünung</u> oder <u>Selbstbegrünung</u>. Wird auf der Brache eine aktive Begrünung durch Einsaat einer Saatgutmischung gewählt, dürfen keine Reinsaaten eingebracht werden, sondern nur Mischungen. Weiterhin ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Die Brache als nicht produktive Fläche hat grundsätzlich das gesamte Antragsjahr (01.01. – 31.12.) vorzuliegen. Für die Praktikabilität bestimmter Anbaufolgen darf jedoch vor dem 31.12. eine Bodenbearbeitung wie folgt durchgeführt werden:

- > **ab 15.08.**: Aussaat von Wintergerste/-raps möglich.
- ab 01.09.: Aussaat / Pflanzung einer Kultur möglich, wenn deren Ernte nicht mehr im selben Jahr erfolgt.

Weiterhin darf ab dem **01.09**. eine Beweidung durch <u>Schafe und/oder Ziegen</u> erfolgen.

Die gleichzeitige Beantragung von ÖR1a und Agroforstsystemen (dies sind produktive Systeme) sowie Konditionalitäten-Landschaftselemente (vormals CC-Landschaftselemente) ist nicht möglich. Eine Beantragung der Gewässerrandstreifen mit ÖR1a/ÖR1b ist ebenfalls nicht möglich.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1a:

In Sachsen-Anhalt ist die ÖR1a über den Nutzcode 88 (ÖR1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)) als HNF zu beantragen. Zusätzlich müssen die Flächen im GFN in der Spalte ÖR mit dem Kennzeichen 1a versehen werden. Ist eine Kombination mit ÖR1b vorgesehen muss dies über den Nutzcode 89 (ÖR1b Blühstreifen auf AL) oder den Nutzcode 90 (ÖR1b Blühfläche auf AL) erfolgen (siehe Ausführungen zu ÖR1b).

Näheres kann den Ausfüllhinweisen zum GFN entnommen werden.

3.6.6 ÖR1b - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.2 der Anlage 5 GAPDZV geregelt. Zusätzlich sind die Bundesländer aufgrund von § 17 Abs. 5 GAPDZV dazu verpflichtet, weitergehende regionale Besonderheiten in eigenen Landesverordnungen vorzugeben. Sachsen-Anhalt hat in § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 GAPUmsVO LSA die zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Blühstreifen und -flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen landesspezifisch festgelegt. Die Liste ist als <u>Anlage 1</u> diesem Merkblatt beigefügt.

Die ÖR1b darf nur zusätzlich auf ÖR1a Brachen beantragt werden. Somit können auch für ÖR1b nur maximal 6 % der Brachen des Ackerlandes eines Betriebes berücksichtigt werden. Außerdem beträgt auch hier die Mindestparzellengröße 0,1 ha. Die Blühflächen/-streifen dürfen höchstens 3 ha groß sein, darüber hinaus kann keine ÖR1b-Zahlung erfolgen. Bei einem Blühstreifen ist eine Mindestbreite von 5 Meter einzuhalten.

Zusammengefasst wurde der Unterschied ab 2024 wie folgt vereinfacht:

- Blühstreifen: mind. 5 Meter breit, maximal 3 ha groß.
- > Blühfläche: maximal 3 ha.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Die ÖR1b stellt sich als <u>aktiv begrünte Brache der ÖR1a</u> dar, hat aber die Vorgabe, dass **nur bestimmte Saatgutmischungen** gemäß Landesrecht eingebracht werden dürfen (s. <u>Anlage 1</u>). Demzufolge können

die Saatgutmischungen nur Arten beinhalten, die in der Liste aufgeführt sind und sie müssen im richtigen Mischungsverhältnis enthalten sein. Die Saatgutmischung kann aus mindestens 10 Arten der Gruppe A und mit einer beliebigen Anzahl an Arten aus Gruppe B ergänzt werden oder sie kann aus mindestens je 5 Arten aus Gruppe A und B bestehen.

Die Aussaat hat **bis zum 15.05**. des Antragsjahres zu erfolgen, kann aber auch schon im Vorjahr durchgeführt werden. Im Fall einer erneuten Beantragung derselben Fläche ist der 15.05. des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.

Das Verhältnis der Saatgutkomponenten und der Aussaatvorgaben ist wie folgt:

≥ 10 Arten Gruppe A und ggf. zusätzlich Arten der Gruppe B (einjährige Mischung)	≥ 5 Arten Gruppe A und ≥ 5 Arten Gruppe B (mehrjährige Mischung)
Neuaussaat nach dem ersten Antragsjahr verpflichtend (sofern die Fläche im Folgejahr erneut als ÖR1b beantragt wird)	Fläche kann im Folgejahr ohne Neuansaat erneut beantragt werden (Neuansaat erst nach dem zweiten Antragsjahr verpflichtend, sofern die Fläche im Folgejahr erneut als ÖR1b beantragt wird)
Aussaat bis 15.05. des Antragsjahres (Nachsaat zulässig bei unzureichendem Aufgang)	Aussaat bis 15.05. des ersten Antragsjahres (Nachsaat zulässig bei unzureichendem Aufgang)

Ab dem **01.09.2024** darf eine Bodenbearbeitung nur erfolgen, wenn die Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur geplant ist, die nicht mehr im selben Jahr geerntet wird und 2023 bereits ÖR1b auf der Fläche beantragt gewesen war.

Für den Fall von Kontrollen durch die ÄLFF sind die entsprechenden Saatgutetiketten oder gegebenenfalls Rückstellproben vorzuhalten, um die Zusammensetzung der Saatgutmischungen nachweisen zu können.

Die Aussaat gilt sowohl bei den einjährigen als auch den mehrjährigen Saatgutmischungen bereits als Mindesttätigkeit. Die darauf aufbauende Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre gilt hingegen nur für die mehrjährigen Saatgutmischungen – hier muss die Mindesttätigkeit dann spätestens im dritten Jahr erneut berücksichtigt werden. Dies könnte bspw. durch eine erneute Aussaat erfolgen.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1b:

Der **Blühstreifen** kann nur als Teilflächenart Nebennutzungsfläche (NNF) mit dem Nutzcode 89 auf der Hauptnutzungsfläche (HNF) grafisch erfasst werden. Zusätzlich sind im GFN in der Spalte ÖR die Kennzeichen 1a und 1b zu erfassen.

Die **Blühfläche** kann nur als HNF mit dem Nutzcode 90 grafisch erfasst werden. Auch hier müssen im GFN in der Spalte ÖR die beiden Kennzeichen 1a und 1b ausgewählt werden.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Erfassung von NNF.

3.6.7 ÖR1c - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.3 der Anlage 5 GAPDZV geregelt. Zusätzlich sind die Bundesländer aufgrund von § 17 Abs. 5 GAPDZV dazu verpflichtet, weitergehende regionale Besonderheiten in eigenen Landesverordnungen vorzugeben. Sachsen-Anhalt hat in § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 GAPUmsVO LSA die zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Blühstreifen und -flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen landesspezifisch festgelegt. Die Liste ist als Anlage 1 diesem Merkblatt beigefügt.

Bei dieser Öko-Regelung können **Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen** beantragt werden. Dadurch sind die Fördervoraussetzungen für die Saatgutmischungen identisch zu den Vorgaben der ÖR1b. Gleiches gilt für die Aussaat bzw. Mindesttätigkeit sowie das Vorhalten der Saatgutetiketten bzw. der Rückstellproben der angewandten Saatgutmischungen. Es gibt keine Vorgaben zur Größe, Breite oder Länge der Blühstreifen/-flächen.

Auf den Streifen oder Flächen mit den Blühmischungen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1c:

Der **Blühstreifen** kann nur als Teilflächenart Nebennutzungsfläche (NNF) mit dem Nutzcode 91 auf der Hauptnutzungsfläche (HNF) grafisch erfasst werden. Zusätzlich ist im GFN in der Spalte ÖR jeweils das Kennzeichen 1c zu erfassen.

Die **Blühfläche** kann nur als HNF mit dem Nutzcode 92 grafisch erfasst werden. Auch hier muss im GFN in der Spalte ÖR jeweils das Kennzeichen 1c ausgewählt werden.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Erfassung von NNF.

3.6.8 ÖR1d - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.4 der Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Dauergrünland, auf dem Altgrasstreifen oder -flächen angelegt werden. Auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes dürfen zwischen 1 % bis 6 % Altgrasstreifen oder -flächen beantragt werden. Sind mehr als 6 % für ÖR1d beantragt worden, werden diese nicht berücksichtigt. Dennoch müssen die Vorgaben auf den Flächen eingehalten werden. Konditionalitäten-Landschaftselemente dürfen hierbei **nicht** integriert werden. In Sachsen-Anhalt können auf folgenden Nutzungen (NC) Altgrasstreifen oder -flächen angelegt werden: NC 451 bis 454, 458, 459, 480, 492, 886 und 887.

Flächen, die aus der Produktion genommen worden sind, dürfen nicht für die ÖR1d-Beantragung genutzt werden. Anders ausgedrückt darf ein Altgrasstreifen/eine Altgrassfläche nur auf produktiven Flächen angelegt werden. Damit hat keine Mindesttätigkeit auf dem/der Altgrasstreifen/-fläche zu erfolgen. Die Nutzung der produktiven Dauergrünland-Fläche erhält die Förderfähigkeit der Altgrasstreifen/-flächen.

Auf der Dauergrünlandfläche dürfen maximal 20 % als Altgrasstreifen oder -fläche angelegt werden, welche mindestens 0,1 ha groß sein müssen. Überschreiten die Altgrasstreifen/-flächen auf der Dauergrünlandfläche einen Anteil von 20%, ist die ÖR1d nicht begünstigungsfähig.

Die Altgrasstreifen/-flächen dürfen zwei Jahre in Folge an derselben Stelle angelegt werden, im dritten Jahr muss der Standort auf der Dauergrünlandfläche gewechselt werden.

Generell hat der/die Altgrasstreifen/-fläche das ganze Antragsjahr vorhanden zu sein. Abweichend hiervon ist jedoch eine Schnittnutzung oder Beweidung **ab dem 01.09.** zulässig. **Mulchen ist in Gänze verboten**.

Förderrechtlich ist der Einsatz von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nicht untersagt. Fachrechtlich ist durch die Betriebsinhaber zu prüfen, ob eine Düngung überhaupt erforderlich wird (Düngebedarf).

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1d:

Die Altgrasstreifen oder -flächen sind als Nebennutzungsflächen (NNF) mit dem Nutzcode 93 zu beantragen. Sie müssen auf der vorgesehenen Dauergrünland-Fläche im GFN eingezeichnet werden. In der Spalte ÖR-Codes ist 1d anzugeben.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Erfassung von NNF.

3.6.9 ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 2 des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland des Betriebes **mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes**. Es sind mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen. Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der Fläche angebaut werden. Zudem müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Der Anteil an Getreide darf jedoch höchstens 66 % betragen.

In die Betrachtung fließen auch Kleinstparzellen ein, die unter der Mindestparzellengröße von 0,1 ha liegen.

Gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 lit. e) GAPInVeKoS-Verordnung gilt im Sinne der ÖR2 die Kulturarten mit dem beantragten Nutzcode als **Hauptfruchtart**, die im **Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehen**.

Als Hauptfrucht zählen:

- a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (siehe Spalte "Einstufung Hauptfruchtart" in der Nutzcode-Liste).
- b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- c) Gras oder andere Grünfutterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 2 mit Ausnahme von Leguminosen-Mischkultur

Weitere Voraussetzungen sind:

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.

- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart "Leguminosen-Mischkultur".
- Alle Mischkulturen, die nicht unter die bereits genannten fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart "sonstige Mischkultur".
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Reine Getreidemischungen – Menggetreide (Nutzcode 125 und 144) –, die als Hauptfruchtart zur Systematik "Mischkultur" zählen, gelten im Sinne der Prüfung des Anteils der zulässigen Getreidehöchstfläche (66%) als Getreide. Getreidemischungen mit anderen Kulturen jedoch, Hirse und Mais zählen in diesem Sinne nicht zum Getreide. Leguminosen-Gemenge mit überwiegendem Leguminosen-Anteil (Hauptfruchtart "Leguminosen-Mischkultur") zählen als Leguminose (Nutzcode 250). Kleegras, wenn der Klee gegenüber dem Gras überwiegt (Nutzcode 434) zählen zu den Leguminosen. Beachten Sie hierzu bitte auch die Einstufung in der "Liste der Kulturartenpflanzen" im Abschnitt Anforderungen an die Öko-Regelungen, Spalte ÖR 2 (Betrieb) im Anhang der Ausfüllhinweise zum geografischen Flächennachweis.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR2:

Eine Kennzeichnung der Einzelflächen muss nicht vorgenommen werden, da es sich hierbei um eine gesamtbetriebliche Regelung handelt. Es werden alle zugelassenen Nutzcodes aus der Nutzcode-Liste für die Beantragung der ÖR2 herangezogen.

Näheres kann den Ausfüllhinweisen zum GFN entnommen werden.

3.6.10 ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 3 des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Die ÖR3 kann beantragt werden, wenn **bis zum 15.05**. ein positiv geprüftes Nutzungskonzept für Agroforstsysteme gemäß § 4 Abs. 3 GAPDZV vorliegt und mit dem Sammelantrag eingereicht wird. Zudem muss das Agroforstsystem bereits angelegt sein. Zur Erstellung und Genehmigung eines Nutzungskonzeptes für Agroforstsysteme wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

Die ÖR3 kann **nicht** beantragt werden, wenn sich ein Agroforstsystem auf Ackerland befindet, dass nach ÖR1a bzw. ÖR1b oder GLÖZ 8 stillgelegt wurde.

Weiterhin wird auf die Anlage 1 der GAPDZV bzw. das Merkblatt "Nutzungskonzept für Agroforstsysteme" verwiesen. Dort sind die Gehölze aufgeführt, die in Agroforstsystemen nicht angebaut werden dürfen, um diese sowohl als förder- sowie auch begünstigungsfähig einstufen zu können.

Neben dem positiv geprüften Nutzungskonzept gelten folgende weitere Voraussetzungen für die Beantragung der ÖR3:

- Die Gehölzkulturen befinden sich auf Ackerland oder Dauergrünland.
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtparzelle muss 2 35 Prozent betragen.
- Es werden mindestens 2 Gehölzstreifen angebaut.
- Die Gehölzstreifen sind mindestens 3 Meter und max. 25 Meter breit.

- Der Abstand zwischen den Streifen und zum Rand beträgt mind. 20 Meter und max. 100 Meter.
 Die Abstände zu Gewässern können geringer sein.
- Die Holzernte darf nur im Dezember, Januar oder Februar erfolgen.

Die Abstandsregeln zwischen den Streifen und zum Rand gelten für die kurze und lange Seite der Streifen.

Die Breite des Agroforst-Gehölzstreifens bezieht sich auf den gesamten Streifen, inklusive einer die Gehölze umgebende Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforst-Gehölzstreifen und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR3:

Die Streifen der Agroforstsysteme sind als Nebennutzungsflächen (NNF) mit dem Nutzcode 94 (Agroforststreifen) zu beantragen. Sie müssen auf der vorgesehenen Acker-/Dauergrünland-Fläche im GFN eingezeichnet werden. In der Spalte ÖR ist das Kennzeichen 3 anzugeben.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Erfassung von NNF.

3.6.11 ÖR4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Begünstigungsfähig ist das gesamte Dauergrünland des Betriebes, auf dem **im Zeitraum 01.01. bis** 31.12. ein durchschnittlicher **Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV¹** je ha eingehalten werden muss.

Für die Ermittlung des Viehbesatzes werden folgende Tierarten mit dem angegebenen RGV-Schlüssel herangezogen:

Code	Tierart	RGV- Schlüssel
1, 3 bis.7, 102, 23, 25	Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
8 bis 10, 101	Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6
11, 12	Rinder unter sechs Monaten	0,4
13 bis 17	Schafe und Ziegen, einschließlich Lämmer	0,15

Mutterschafe bzw. –ziegen, die Lämmer führen, sind unter dem Code 13 bzw. 16 in der **Anlage Tierhaltung** zu erfassen. Die Lämmer sind in diesem Fall nicht gesondert aufzuführen. Abgesetzte Lämmer hingegen werden mit dem Code 15 angegeben.

Wenn entweder ausschließlich die in der o. a. Tabelle aufgeführten Tierarten oder noch darüber hinaus andere Tierarten gehalten werden, ist eine Antragstellung möglich. Die Tierarten, die nicht in der o. a. Tabelle aufgeführt sind, werden bei der Berechnung für den Viehbesatz nicht betrachtet.

¹ RGV = rauhfutterfressende Großvieheinheiten gemäß Anhang II der DVO (EU) 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. L227 vom 31.7.2014, S. 18)

Schweine und Geflügel können nicht als RGV eingestuft werden, weswegen sie von der Betrachtung ausgeschlossen werden müssen. Gleiches gilt für andere rauhfutterfressende Nutztiere, wie beispielsweise Gehegewild (Sika-, Dam-, Rot- und Rehwild), Kameliden (Kamele, Dromedare) und Neuweltkameliden (Lama, Alpaka, Vikunja), da sie nicht im Anhang II der DVO (EU) 808/2014 aufgeführt sind.

Die im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tierbestände werden in der **Anlage Tierhaltung** zum Sammelantrag (PEB-Dok. Nr. 4) von den Betriebsinhabern angegeben. Dort ist für die ÖR4 eine Spalte hinzugefügt worden, die die für die Beantragung der ÖR4 relevanten Tierarten enthält. Somit kann – wie gehabt – in der ersten Spalte der reguläre "Durchschnittstierbestand" erfasst werden. In der zweiten Spalte werden die Werte für die relevanten Tierarten für ÖR4 automatisch übernommen, wenn im Antrag für Öko-Regelungen der Haken bei ÖR4 gesetzt worden ist. Das Formular berechnet zeitgleich den RGV-Wert des Betriebes. **Pensionstiere** können bei der ÖR4 auf den Flächen gehalten werden, sie sind dann in der Anlage Tierhaltung für den Tierbestand zu berücksichtigen.

Im ÖR-Kondi-Rechner wird der RGV-Besatz bezogen auf den DGL-Anteil berechnet und angezeigt. Für die Bewilligung werden Werte von **0,3000 bis 1,4000** RGV/ha herangezogen. Daher sollte im ÖR-Kondi-Rechner auf die Nachkommastellen geachtet werden. Wird dieser Bereich unter- bzw. überschritten, ist eine Bewilligung nicht möglich. Wichtig ist, dass es sich um eine Erfassung von Durchschnittsbeständen handelt.

Düngung bei ÖR4

Der Einsatz von Düngemitteln inklusive Wirtschaftsdüngern ist zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausbringung nur zusätzlich zum vorhandenen Viehbesatz in RGV/ha auf maximal 1,4 RGV/ha für das gesamte Kalenderjahr erfolgen darf. Eine reine Düngung in Höhe des RGV-Besatzes ist unzulässig. Es ist der vorgegebene Viehbesatz zu halten und einzuhalten und bei Unterschreitung des Höchstsatzes von 1,4 RGV ist ein zusätzliches Düngen möglich.

Gemäß der **Düngeverordnung** sind in den Anhängen die Stickstoffanteile beim Anfall der Ausscheidungen vorgegeben. Der höchstmögliche Wert bei rauhfutterfressenden Nutztieren weist ca. 140 kg Stickstoff pro Jahr und Tier auf. Somit kann festgehalten werden, dass 1,4 RGV = 140 kg N je ha entsprechen bzw. 1 RGV = 100 kg N je ha. Mit dieser Gleichsetzung können die Betriebsinhaber anhand des Viehbesatzes und der Düngebedarfsermittlung kalkulieren, ob eine Düngung zulässig sein könnte.

Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Viehbesatz auf das gesamtbetriebliche Dauergrünland angerechnet wird, d. h. das auch Flächen und Tierbestände die ggfs. in anderen Bundesländer vorhanden sind, in die Betrachtung einbezogen werden. Auch Flächen, die unter der Mindestparzellengröße liegen, werden mit betrachtet.

Es kann sowohl mineralisch als auch organisch gedüngt werden. Der Wirtschaftsdünger kann unabhängig von der Tierart eingesetzt werden. Auch Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben kann eingesetzt werden. Die Ausbringung unterliegt einzig den Vorgaben des Fachrechts (Beprobung usw.).

Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR4

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Dauergrünlandflächen dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ab 2024 gilt hier jedoch analog zu den Regelungen in GLÖZ 1 "Erhaltung von Dauergrünland", dass bis zu 500 m²

je Jahr und Region durch den Antragsteller umgewandelt werden dürfen, ohne dass eine Ablehnung der ÖR4 erfolgt.

Über den Viehbesatz und die Düngung sind geeignete Aufzeichnungen vorzunehmen und für Kontrollen vorzuhalten. Die Betrachtung muss hierbei die Einhaltung der 0,3 bis 1,4 RGV/ha DGL ermöglichen. Am besten sind daher schlagbezogene Aufzeichnungen und eine Summenbilanz der Dauergrünland-Flächen geeignet. Auf die generellen Aufzeichnungspflichten nach Fachrecht (Düngeverordnung) wird verwiesen. Betriebe, die nach Fachrecht von der Aufzeichnungspflicht befreit sind, haben dennoch im Rahmen der ÖR4-Beantragung entsprechende Nachweise zu führen und vorzuhalten.

Als Grundlage des Besatzes dient das gesamte förderfähige Dauergrünland des Betriebes, einschließlich des aus der Erzeugung genommenen Dauergrünlands. Ebenfalls herangezogen werden auch alle weiteren im Antrag angegebenen Dauergrünlandflächen, bspw. unter der Mindestparzellengröße (< 0,1 ha) sowie Flächen, für die aus anderen Gründen keine EGS beantragt wurde.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR4:

Eine Kennzeichnung der Einzelflächen muss nicht vorgenommen werden, da es sich hierbei um eine gesamtbetriebliche Regelung handelt. Es werden alle zugelassenen Nutzcodes aus der Nutzcode-Liste für die Beantragung der ÖR4 herangezogen.

Näheres kann den Ausfüllhinweisen zum GFN entnommen werden.

3.6.12 ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 5 GAPDZV geregelt. Zusätzlich sind die Bundesländer aufgrund von § 17 Abs. 3 GAPDZV dazu verpflichtet, mindestens 20 regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands und die Methode zum Nachweis der Kennarten und Kennartengruppen in eigenen Landesverordnungen vorzugeben. Sachsen-Anhalt hat in § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 GAPUmsVO LSA die regionaltypischen Kennarten/-gruppen zur Anerkennung artenreicher Grünlandflächen (siehe Anlage 2 des Merkblattes) sowie die Methodik zur Nachweiserbringung festgelegt.

Begünstigungsfähig ist Dauergrünland, auf dessen Flächen die Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr mindestens vier Kennarten/-gruppen aus der nach Landesrecht vorgegebenen Artenliste anhand der vorgegebenen Methodik nachweisen.

Das bedeutet, Flächen in anderen Bundesländern unterliegen den dort festgelegten Vorgaben zur Nachweiserbringung der Kennarten/-gruppen.

Methodik

Die Nachweiserbringung erfolgt mittels georeferenzierten Fotos. Dafür ist die bereits 2022 eingeführte Foto-App LaFIS®-GEOFOTO Sachsen-Anhalt zu verwenden. **Ohne die LaFIS®-GEOFOTO-App kann die ÖR5 nicht beantragt werden**. Wenn Sie die ÖR5 beantragt haben, erhalten Sie über die App Foto-aufträge für die beantragten Flächen. Zur Nachweiserbringung fotografieren Sie mindestens vier der vorhandenen Kennarten/-gruppen und laden die Fotos hoch. Eine Aufnahme zur Blüte ist der optimalste Zeitpunkt für die Nachweiserbringung, da die Pflanzen bei der nachfolgenden automatisierten Bilderkennung am besten identifiziert werden können. Mehrere Fotos je Pflanze sind ebenfalls hilfreich.

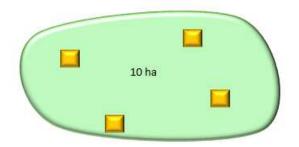
Auf den beantragten Dauergrünlandflächen sind mindestens 4 Kennarten/-gruppen nachzuweisen. Entsprechend der Größe der beantragten Dauergrünlandfläche sollen Sie für die in Sachsen-Anhalt belegenen Flächen mindestens 4, 5 oder 7 Bestimmungsfenster bilden (siehe Tabelle).

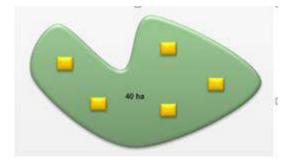
Größe der förderfähigen Dauergrünlandfläche	Mindestanzahl Bestimmungsfenster
≤ 10 ha	4
> 10 – 90 ha	5
> 90 ha	7

Als Bestimmungsfenster ist die Fundstelle mindestens einer Kennart bzw. Kennartengruppe zu verstehen. Je Bestimmungsfenster ist mindestens eine Kennart/Kennartengruppe nachzuweisen. Es können innerhalb eines Bestimmungsfensters auch mehrere Kennarten/-gruppen aufgenommen und eingereicht werden, dennoch zählt das Bestimmungsfenster nur einmal hinsichtlich der Position. Es gibt keine festgelegte Größe der Fenster.

Die Verteilung der Bestimmungsfenster kann entsprechend dem Vorkommen der Kennarten/-gruppen beliebig vorgenommen werden, jedoch müssen sie über die Fläche gleichmäßig verteilt sein. Zum Randbereich ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Bei Deichflächen gilt dieser Abstand nicht, da hier die Breite der Flächen zu schmal ist, um die Georeferenzierung punktgenau abbilden zu können. Nur ein Bestimmungsfenster darf an den Randbereich grenzen.

Nachfolgend sind zwei Dauergrünlandflächen unterschiedlicher Größe mit einer Verteilung der Bestimmungsfenster beispielhaft dargestellt.





Kennzeichnung der Flächen für ÖR5:

Die Kennzeichnung der Fläche im GFN erfolgt in der Spalte ÖR mit dem Kennzeichen 5. Die Kennzeichnung ist an folgenden Nutzcodes für ÖR5 beantragbar: NC 451 bis 454, 458, 459, 480, 481, 492, 592, 886, 887 und 960.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung.

Die Bestimmungshilfe für die Kennarten und Kennartengruppen in Sachsen-Anhalt finden Sie als Broschüre im Antragsprogramm.

3.6.13 ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Die konkreten Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 6 des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 6 der Anlage 5 GAPDZV geregelt.

Begünstigungsfähig sind Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebes, auf denen die unten genannten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung nach den rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist, dennoch nicht angewendet werden. Dieser freiwillige Verzicht umfasst die nachfolgend aufgeführten Kulturen und vorgegebenen Zeiträume.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen vom 01.01. bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08. des Antragsjahres auf förderfähigem Ackerland **nicht** angewendet werden, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:

- a) Sommergetreide, einschließlich Mais
- b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
- c) Sommer- Ölsaaten
- d) Hackfrüchte
- e) Feldgemüse.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen vom 01.01. bis 15.11. des Antragsjahres auf förderfähigen Ackerland **nicht** angewendet werden, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:

- a) Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG)
- b) als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich deren Gemenge
- c) Dauerkulturen.

Der Verzicht endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31.08.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind <u>alle</u> Pflanzenschutzmittel <u>mit Ausnahme von</u> Pflanzenschutzmitteln, die:

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.02.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABI. L 74 vom 04.03.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR6

Begünstigungsfähig sind nur Acker- und Dauerkulturflächen, die produktiv genutzt werden.

Nicht begünstigungsfähig für die ÖR6 sind Acker- und Dauerkulturflächen, die stillgelegt sind, brachliegen oder bei denen bereits aufgrund anderer rechtlicher Regelungen ein Verbot zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn für die Fläche ein Verbot nach Pflanzeschutz-Anwendungsverordnung gemäß

 \S 4 \rightarrow betreffend Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des \S 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und

§ 4a → an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern bzw. von fünf Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Flächen, die für GLÖZ 8, ÖR1a oder ÖR1b vorgesehen sind, sind für ÖR6 somit nicht begünstigungsfähig.

Alle für die ÖR6 beantragten Flächen sind vom zuständigen Landkreis / der kreisfreien Stadt über die "Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen" (PEB-Dok. Nr. 22397) zu bestätigen.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR6:

Die Kennzeichnung der Fläche im GFN erfolgt in der Spalte ÖR mit dem Kennzeichen 6.

Streifen an Gewässern (Gewässerrandstreifen) können im GFN separat als Schlag (Mindestgröße von 0,1 ha beachten) eingezeichnet werden, wenn die angrenzende Fläche für die ÖR6 beantragt werden soll.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung.

Bescheinigung der Förderfähigkeit der Öko-Regelung durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt

Mit der Beantragung der ÖR6 wird im Webclient Profil Inet Sachsen-Anhalt automatisch die Bescheinigung "Förderfähigkeit Öko-Regelungen des Landkreises / der kreisfreien Stadt" erzeugt. Bitte informieren Sie die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend, dass die "Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen" im elektronischen Antrag vorliegt. Danach wird die UNB die Flächen in der Bescheinigung überprüfen und bestätigen. Dafür hat die UNB beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Bescheinigung noch nicht vorliegen. Der Antrag gilt ohne die Bescheinigung als vollständig gestellt. Die UNB sind gehalten, die Bescheinigung bis zum 15.08. auszustellen, damit Sie rechtzeitig Klarheit über die Begünstigungsfähigkeit der beantragten ÖR6-Flächen haben. Sofern die Bescheinigung nicht bzw. nicht für alle Flächen erbracht werden kann, können Sie Ihren Antrag auf ÖR6 ganz oder teilweise bis zum 30.09. zurückziehen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im GFN, sind auch der UNB mitzuteilen.

3.6.14 ÖR7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Die Fördervoraussetzungen sind in § 20 Abs. 1 Nr. 7 des GAPDZG sowie in § 17 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7 der Anlage 5 GAPDZV geregelt worden. Die ÖR7 kann als einzige Öko-Regelung nur gemeinsam mit der EGS beantragt werden.

Begünstigungsfähig sind landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, die in Natura2000-Gebieten liegen und entsprechend der Schutzziele bewirtschaftet werden. Die Natura2000-Gebiete sind

- in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen oder
- nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen.

Weitere Fördervoraussetzungen für ÖR7

Im Antragsjahr dürfen

- a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- b) keine **Auffüllungen**, **Aufschüttungen** oder **Abgrabungen** vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Förderfähige landwirtschaftliche Flächen sind dann begünstigungsfähig, wenn die Schutzgebietsverordnungen mindestens eine der genannten Verpflichtungen erlauben und im Antragsjahr darauf verzichtet wird. Gemäß § 7 Abs. 2 der Natura2000-Landesverordnung ist der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen der Bodenwasserregulierung erlaubt. Er entspricht funktionell einer "Instandsetzung bestehender Anlagen …" und ist damit für die ÖR 7 begünstigungsfähig.

Nicht begünstigungsfähig für die ÖR 7 sind landwirtschaftliche Flächen, auf denen zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Schutzgebietskulisse Natura2000 ist im GFN einzusehen. Diese ist jedoch nicht vollständig, sodass ebenfalls wie für ÖR6 alle für die ÖR7 beantragten Flächen vom zuständigen Landkreis/der kreisfreien Stadt über die "Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen" zu bestätigen sind.

Kennzeichnung der Flächen für ÖR 7:

Die Kennzeichnung der Fläche im GFN erfolgt in der Spalte ÖR mit dem Kennzeichen 7.

In den Ausfüllhinweisen zum GFN finden Sie eine detaillierte Anleitung.

Bescheinigung der Förderfähigkeit der Öko-Regelung durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

Mit der Beantragung der ÖR7 wird im Webclient Profil Inet Sachsen-Anhalt automatisch die Bescheinigung "Förderfähigkeit Öko-Regelungen des Landkreises / der kreisfreien Stadt" erzeugt. Bitte informieren Sie die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) umgehend, dass die "Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen" im elektronischen Antrag vorliegt. Danach wird die UNB die Flächen in der Bescheinigung überprüfen und bestätigen. Dafür hat die UNB beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Bescheinigung noch nicht vorliegen. Der Antrag gilt ohne die Bescheinigung als vollständig gestellt. Die UNB sind gehalten, die Bescheinigung bis zum 15.08. auszustellen, damit Sie rechtzeitig Klarheit über die Begünstigungsfähigkeit der beantragten ÖR6-Flächen haben. Sofern die Bescheinigung nicht bzw. nicht für alle Flächen erbracht werden kann, können Sie Ihren Antrag auf ÖR6 ganz oder teilweise bis zum 30.09. zurückziehen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im GFN, sind auch der UNB mitzuteilen.

Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im GFN, sind auch der UNB mitzuteilen.

3.7 Anträge auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (ZMK) sowie Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

3.7.1 Beantragung und Haltungszeitraum

Die Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe und/oder Mutterschafe/-ziegen kann unabhängig von der Einkommensgrundstützung gestellt werden. Im Betrieb müssen keine Flächen vorhanden sein. Mit der Beantragung besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen.

Antra	g auf gekoppelte Einkommensstützungen			
1. An	trag auf Zahlung für Mutterkühe			
	lch beantrage die Zahlung für Mutterkühe , die mindestens einmal gekalbt haben.			
	Die beantragten Tiere sind in der "Anlage Mutterkühe" gekennzeichnet.			
		I		
2. Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen				
	Ich beantrage die Zahlung für Mutterschafe und/oder-ziegen, die am 1. Januar alt waren.	rtrage die Zahlung für Mutterschafe und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate n.		
	Die beantragten Tiere sind in der "Anlage Mutterschafe / Mutterziegen" gekennzeichnet.			

Antragstermin ist der **15.05**. Die verspätete Abgabe eines Antrages auf Zahlung für Mutterkühe bzw. Mutterschafe und -ziegen führt ab 2024 grundsätzlich zur Ablehnung der einzelnen Anträge. Nachmeldungen von Tieren sind somit nur bis 15.05. möglich!

Antragsänderungen hingegen sind bis zum 30.09. möglich.

Die beantragten Tiere müssen von der antragstellenden Person während des **Haltungszeitraums vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres** in seinem Betrieb gehalten werden. Antragsberechtigt ist nur derjenige, der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Ein **Pensionstierhalter**, dem die Tiere nicht gehören, sondern bei dem sich die Tiere nur temporär aufhalten, kann keinen Antrag für die Pensionstiere stellen.

3.7.2 Antrag auf Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 der GAPDZV können Betriebsinhaber einen Antrag stellen, sofern sie mindestens drei Mutterkühe halten und diese mindestens einmal nachweislich gekalbt haben.

Die Betriebsinhaber verpflichten sich, ihre Tiere vom **15.05. bis 15.08.** des Antragsjahres in ihrem Betrieb zu halten und die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene einzuhalten. Im Falle des Ausscheidens

eines Antragstieres aufgrund natürlicher Lebensumstände besteht die Möglichkeit, das Tier von der Beantragung zurückzuziehen oder ein Ersatztier zu melden. Die als natürliche Lebensumstände berücksichtigungsfähigen Abgangsarten auf der HIT sind die Verendung und die Euthanasie.

Da mit Beginn des Haltungszeitraumes am 15.05. alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen und Nachmeldungen von Antragstieren (s. 2.7.1) nicht möglich sind, müssen die Antragstiere mit einer ersten Kalbung spätestens bis 15.05. in der HIT eingetragen sein. Gleiches gilt für Zukäufe, die als Antragstiere berücksichtigt werden sollen.

Der **Nachweis**, dass ein Antragstier bis zum 15.05. erstmalig gekalbt hat, darf bis zum **31.05.** eingereicht werden. Unter diesem Nachweis versteht sich ein Dokument, durch das belegt werden kann, dass die Färse eine Totgeburt hatte. Anerkennungsfähige Nachweise ermöglichen die Zuordnung zwischen der Ohrmarke der Mutter und dem totgeborenen (ungekennzeichneten) Kalb (beispielsweise ein Beleg des Hoftierarztes oder die Totgeburtenmeldung an den Zuchtverband). Kühe, die hingegen mit Kalbungen in der HIT eingetragen sind, benötigen zu keiner Zeit eine Nachweiserbringung.

Anders verhält es sich für die **Ersatztiere**. Diese müssen vor dem Einsetzen als Ersatztier nachweislich erstmals gekalbt haben. Ist ein Antragstier beispielsweise am 23.07. aufgrund natürlicher Lebensumstände abgegangen und soll für dieses Tier ein Ersatztier gemeldet werden, dann muss das Ersatztier nachweislich vor dem 23.07. erstmalig gekalbt haben. Der Nachweis für eine Totgeburt als erste Kalbung ist in diesem Fall **nicht** einzureichen, sondern lediglich für Vor-Ort-Kontrollen vorzuhalten.

Antragsberechtigt sind nur diejenigen Betriebsinhaber, die die eigenen Tiere im Betrieb halten oder deren Tiere sich in einem Pensionsbetrieb befinden <u>und</u> für die die Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko tragen. Pensionsbetreiber können somit nur für ihre eigenen Tiere einen Antrag stellen.

Zusätzlich darf der antragstellende Betrieb im Antragsjahr **keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse** abgeben.

Vorgehen bei der Beantragung und dem Ausfüllen der Anlage Mutterkühe in profil inet WebClient:

Über den Antrag geben die Betriebsinhaber an, welche gekoppelte Einkommensstützung beantragt werden soll. In der Anlage Mutterkühe sind die Tiere einzeln zu beantragen. Die Daten für die Tabelle in der Anlage für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe werden aus der HIT-Datenbank vorgetragen. Alle antragsfähigen Tiere werden in der Anlage aus dem Bestandsregister der HIT angezeigt und die Betriebsinhaber stufen die Tiere als Antragstier, Ersatztier oder als nicht zu beantragen ein. **Pensionstiere** und Tiere, bei denen die **erste Kalbung eine Totgeburt** aufweist (und somit nicht in der HIT als ein Tier mit einer Kalbung auftauchen), können manuell eingegeben werden.

Anlage Mutterkühe

rbe eim	elegt. Die weiblichen Tie	re, deren Kalbung nicht an	Angaben bei der HIT mindeste die HIT gemeldet wurde, z.B. t und sind manuell zu erfasser	nach einer Totgeburt, oder	r die z.B. im Falle der Gei	meinschaftswiesen oder Pe	ensionsbetrieb
Ηľ	T-Register aktualisie	ren Tiere beantrag	gen Ohrmarkenliste	hochladen			
٩	Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Kalbungs- nachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungs- grund	Abgangs- datum	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7
)	DE1220000026	HIT Geburtsmeldung		nicht beantragt			Datei
)	DE1280000039	HIT Geburtsmeldung		beantragt nicht beantragt	natürlich abgegangen	M D M D F 5 5	Datei
)	DE1220000003	HIT Geburtsmeldung		Ersatztier zurückgezogen	Standortwechsel Pension sonstiges in Pension geben	5 8 7 8 8 10 11 12 13 14 15 18 17 18	Datei
7	DE1220000014	HIT Geburtsmeldung		beantragt		19 20 21 22 23 24 25 25 27 28 20	Datei

Bei den Spalten 1 bis 3 handelt es sich um Textfelder, in denen die Ohrmarke (Spalte 1), ein Nachweis für diejenigen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt (Spalte 2), und in der Spalte 3 die HIT-Registriernummer angegeben wird.

Für die im Bestandsregister aufgeführten Mutterkühe, die Kalbungen aufweisen, werden diese Spalten automatisch vorgetragen, wenn die Anlage angelegt wird oder durch Betätigen des Buttons "HIT-Register aktualisieren".

Bei den Spalten 4 bis 6 handelt es sich um Auswahlfelder bei denen die oben abgebildeten Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da bei Mutterkühen die HIT maßgeblich ist, brauchen Abgänge lediglich auf dieser gemeldet zu werden. In Profil inet Webclient ist nur dann eine Antragsänderung in der Anlage vorzunehmen, wenn Ersatztiere gemeldet werden sollen, die nicht bereits bei der Erstantragstellung angegeben waren oder wenn keine Ersatztiermeldung erfolgen und das abgegangene Antragstier auf "zurückgezogen" gesetzt werden soll. Ersatztiere müssen immer mit der Beantragungsart "Ersatztier" beantragt werden. Antragstiere, die aufgrund natürlicher Lebensumstände abgehen und für die eine Ersatztiermeldung vorliegt oder vorgenommen werden soll, müssen in der Beantragungsart "beantragt" verbleiben.

Die Spalten 3, 5 und 6 sind **nur bei manuellen Eintragungen editierbar** und dann auch Pflichtfelder, da hier keine Daten aus der HIT zum Voreinblenden vorliegen. Sobald ein Abgang in der HIT für ein Antragstier vorgenommen worden ist, wird dieser in Profil inet Webclient angezeigt. Dann ist die Spalte 5 editierbar und der Grund kann eingetragen werden.

Die Spalte 7 steht in Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung. Entsprechende Nachweise sind in Papierform bei Ihrem zuständigen ALFF einzureichen.

Die Spalte 4 wird im Zuge der automatischen "Befüllung" mit der Beantragungsart "beantragt" vorbelegt. Durch die Betätigung des Buttons "Tiere beantragen" kann automatisiert für alle Zeilen, die vorn angehakt wurden und wo die Spalte 1 gefüllt ist, die Spalte 4 mit dem Auswahlgrund "beantragt" belegt werden. Für Tiere, bei denen bereits eine andere Beantragungsart festgelegt wurde, ändert sich der Status jedoch nicht.

Weiterhin können Sie auch manuell Tiere hinzufügen, hierzu ist der Button "Zeile hinzufügen" zu verwenden. Über den Button "Zeile(n) entfernen" können Sie ganze Zeilen auch wieder entfernen. Damit eine Zeile entfernt wird, muss die entsprechende Zeile vor der Betätigung des Buttons angehakt werden.

Das Feld "Anzahl beantragte Tiere" wird automatisch gefüllt. Hier wird Ihnen die Summe aller Tiere, die in der Spalte 4 mit den Auswahlgründen "beantragt" und "Ersatztier" befüllt sind, ausgewiesen.

Über den Button "Ohrmarkenliste hochladen" kann der Upload einer csv-Datei initialisiert werden. Entweder kann aus dem eigenen Bestandsregister (Excel, Managementprogramm) oder direkt von der HIT ein Auszug generiert werden. Dieser ist in der gleichen Form wie für ZSZ beschrieben zu gestalten, sodass die endgültige csv-Datei nur eine Spalte aufweist, die alle Ohrmarkennummern beinhaltet, die beantragt werden sollen. Dies ist insbesondere für Erstantragsteller von besonderer Bedeutung, da bei diesen keine Daten für das automatische Einblenden vorliegen. Ob das Einfügen von Tieren manuell über "Zeile hinzufügen" oder über den csv-Upload erfolgt – es gilt zu berücksichtigen, dass die Ohrmarkennummern ohne Leerzeichen und zehnstellig (DEXXXXXXXXXXX) in der Anlage vorliegen.

3.7.3 Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

Gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 der GAPDZV können Betriebsinhaber einen Antrag stellen, sofern sie mindestens sechs Mutterschafe und/oder Mutterziegen halten und diese zum 01.01. des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt waren.

Die Betriebsinhaber verpflichten sich, ihre Tiere vom **15.05. bis 15.08.** des Antragsjahres in ihrem Betrieb zu halten und die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene einzuhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Antragstieres aufgrund natürlicher Lebensumstände (das Tier verendet in benanntem Haltungszeitraum) besteht die Möglichkeit, das Tier von der Beantragung zurückzuziehen oder ein Ersatztier zu melden.

Da mit Beginn des Haltungszeitraumes am 15.05. alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen und Nachmeldungen von Antragstieren nicht möglich sind (s. 2.7.1), müssen die Antragstiere das vorgegebene Alter nachweislich vorweisen. Hier ist das Bestandsregister von zentraler Bedeutung. Aus diesem müssen die Geburtsmonate der Antragstiere, die ab 01.03.2022 geboren wurden, eindeutig hervorgehen. **Antragsänderungen** wie Meldungen zu Abgängen, zum Zurückziehen oder von Ersatztieren sind bis **30.09.** möglich.

Eine weitere zentrale Bedeutung hat die jährliche fristgerechte Stichtagsmeldung. Für die Antragstellung ergibt die Summe der Alterskategorien von zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten die maximal beantragbare Tierzahl. Für die fristgerechte Stichtagsmeldung muss diese in 2024 gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 ViehVerkV bis zum 15.01. getätigt worden sein. Alle danach getätigten Meldungen werden für die Antragstellung nicht berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind weiterhin nur diejenigen Betriebsinhaber, die die eigenen Tiere im Betrieb halten oder deren Tiere sich in einem Pensionsbetrieb befinden und für die die Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko tragen. Pensionsbetreiber können somit nur für ihre eigenen Tiere einen Antrag stellen.

Vorgehen bei der Beantragung und dem Ausfüllen der Anlage Mutterschafe / Mutterziegen in profil inet WebClient:

Über den Antrag geben die Betriebsinhaber an, welche gekoppelte Einkommensstützung beantragt werden soll. In der Anlage Mutterschafe/-ziegen werden alle zum 01. 01. des Antragsjahres von Ihnen in der HIT-Datenbank gemeldeten mind. 10 Monate alten Tiere vorgetragen (fristgerechte Stichtagsmeldung). Da der Stichtag gemäß Landesrecht in Sachsen-Anhalt der 03.01. ist, wird auch dieses Datum abgefragt und angezeigt.

In der Tabelle der Anlage Mutterschafe/-ziegen sind die zu beantragenden Tiere einzeln aufzuführen. Die Befüllung der Tabelle erfolgt durch das Hochladen einer csv-Datei. Anschließend sind alle eingefügten antragsfähigen Tiere durch die Betriebsinhaber als "beantragt", "Ersatztier" oder als "zurückgezogen" einzustufen. Ein Antragstier ist so lange als "beantragt" zu belassen, wie dieses die Voraussetzungen erfolgt. Auch bei einem natürlichen Abgang, zu dem eine Ersatztiermeldung vorgenommen wird, ist der Status zu belassen. Nur wenn das Tier aus sonstigen Gründen abgegangen ist oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt, ist es aus dem Antrag zurückzuziehen. Ersatztiere sind auch nur als solche zu beantragen, sonst kann keine Zuordnung erfolgen. **Pensionstiere** sind solche Tiere, die den Betrieb nur auf kurze Zeit verlassen und für die der Antragsteller weiterhin das wirtschaftliche Risiko trägt. Am Ende der Tabelle befindet sich dann die Summe der eingefügten Antragstiere, sodass ein Abgleich vor Einreichen erfolgen kann, ob die zulässige Höchstanzahl eingehalten ist.

Anlage Mutterschafe/Mutterziegen



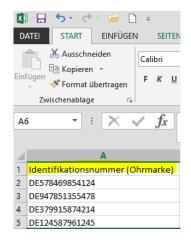
Bei den Spalten 1 bis 3 handelt es sich um Textfelder, in denen die Ohrmarke (Spalte 1), die Ohrmarke bei Ersatz der ursprünglichen Ohrmarke (Spalte 2) und die HIT-Registriernummer (Spalte 3) angegeben werden. **Die HIT-Registriernummer ist ein Pflichtfeld**, insbesondere wenn die Tiere bei der Beantragung in einem Pensionsbetrieb untergebracht sind oder wenn sie während des Haltungszeitraums in einen Pensionsbetrieb abgegeben werden. In diesem Fall ist die 12-stellige Betriebsstättennummer (VVVO-Nummer) des Pensionsbetriebes ohne Leerzeichen einzutragen.

Bei den Spalten 4 bis 5 handelt es sich um Auswahlfelder. In der Spalte 4 "Beantragungsart" stehen Ihnen die oben aufgeführten Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung. Für die Spalte 5 "Änderungsgrund" können Sie ebenfalls zwischen den oben abgebildeten Auswahlmöglichkeiten wählen.

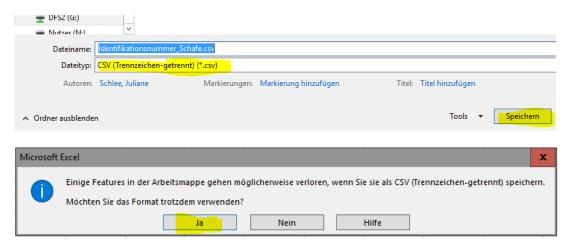
Das Feld "Zum 1. Januar des Antragsjahres von Ihnen in der HIT-Datenbank gemeldete Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren (Stichtagsmeldung gemäß § 26 Abs. 3 ViehVerkV)" wird beim Laden der Anlage Mutterschafe/-ziegen automatisch mit der Anzahl Tiere aus der HIT vorbelegt, die zum Stichtag 01.01 des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren. Dieser Vorgang kann auch über den Button "HIT Stichtagsbestand aktualisieren" initialisiert werden.

Über den Button "Ohrmarkenliste hochladen" kann die Spalte 1 automatisch über das Hochladen einer csv-Datei gefüllt werden. Folgende Arbeitsschritte müssen durchgeführt werden:

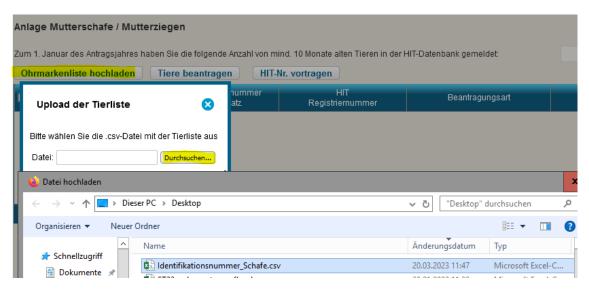
Excel-Tabelle anlegen, die aus einer Spalte besteht. In der ersten Zeile ist die Überschrift "Identifikationsnummer (Ohrmarke)" zu erfassen, darunter folgen dann die entsprechenden Nummern.



Die Excel-Tabelle ist über "Speichern unter" in eine csv-Datei umzuwandeln. Dabei ist der Dateityp entsprechend der gelben Markierung in der nachfolgenden Abbildung auszuwählen und anschließend zu speichern. Das Abspeichern muss im anschließenden Informationsfenster mit "Ja" bestätigt werden.



In der Anlage Mutterschafe/-ziegen kann nun über die Betätigung des Buttons die csv-Datei hochgeladen werden. Dabei muss im Dialogfenster der Ablageort der csv-Datei ausgewählt werden. Über den Button "Öffnen" wird das Hochladen gestartet.





Sofern Ohrmarken ergänzt werden müssen, können diese auf dem gleichen Weg einzeln oder in Gruppen hochgeladen werden. Weiterhin können Sie auch manuell Tiere hinzufügen, hierzu ist der Button "Zeile hinzufügen" zu verwenden.

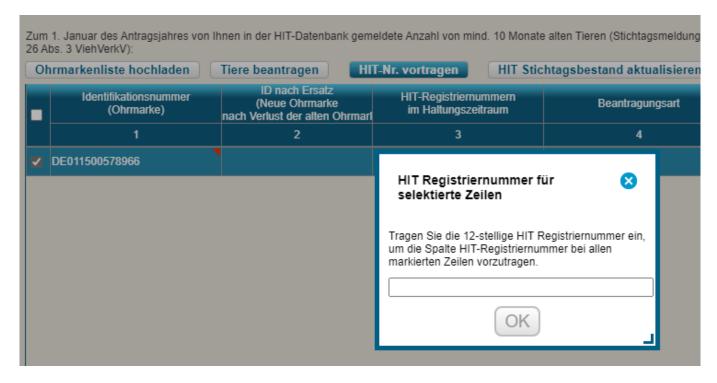
Die Befüllung der Tabelle verlangt ein gewisses Ohrmarkenformat. Ob nun manuell oder per csv-Datei die Befüllung erfolgt, das Format muss identisch sein: DE01XXXXXXXXXX. Keine Leerzeichen. Der Antrag prüft sofort, ob innerhalb der Anlage Tiere doppelt enthalten sind, sodass diese gleich entfernt werden können.

Durch die Betätigung des Buttons "Tiere beantragen" kann automatisiert für alle Zeilen, die vor der ersten Spalte in den Kästchen angehakt wurden und wo die Spalte 1 gefüllt ist, die Spalte 4 mit dem Auswahlgrund "beantragt" belegt werden.

Über den Button "Zeile(n) entfernen" können Sie ganze Zeilen auch wieder entfernen. Damit eine Zeile entfernt wird, muss die entsprechende Zeile vor der Betätigung des Buttons ebenfalls angehakt werden. Auf diesem Wege können auch mehrere Zeilen entfernt werden.

Das Feld "Anzahl beantragte Tiere" wird automatisch gefüllt. Hier wird Ihnen die Summe aller Tiere, die in der Spalte 4 mit den Auswahlgründen "beantragt" und "Ersatztier" befüllt sind, ausgewiesen.

Durch die Verwendung des Buttons "HIT-Nr. vortragen" kann automatisiert für alle Zeilen, die vorn angehakt wurden, die im Dialogfenster erfasste HIT-Registriernummer eingefügt werden.



Geben Sie die für die jeweiligen Tiere als Standort zutreffende 12-stellige Betriebsstättennummer (= VVVO-Nummer) ohne Leerzeichen ein.

Antragsänderungen sind ebenfalls in der Anlage vorzunehmen. Werden Tiere verkauft oder geschlachtet, ist der Änderungsgrund "sonstiges" zu verwenden. Das Abgangsdatum ist einzutragen und die Tiere sind vom Antrag zurückzuziehen. Nur wenn Tiere verendet sind, ist der Änderungsgrund "natürlich abgegangen" zu verwenden. Für diese Tiere darf eine Ersatztiermeldung erfolgen. Entweder können vorhandene Tiere direkt bei der Antragstellung aufgeführt oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens von Tieren hinzugefügt werden. Wichtig ist, dass die Ersatztiere nicht in die Spalte 2 "Identifikationsnummer nach Ersatz" eingetragen werden. Diese ist nur für Ohrmarkenersatz gedacht. Ersatztiere müssen ebenso wie alle Antragstiere eine eigene Zeile erhalten und sind über die Beantragungsart "Ersatztier" zu beantragen. Die abgegangenen Antragstiere dürfen dann nicht vom Antrag zurückgezogen werden! Nur wenn keine Ersatztiermeldung erfolgt, sind diese Antragstiere von der Beantragung zurückzuziehen.

Die **Änderungsgründe** sind von zentraler Bedeutung. Wurde eine Ersatzohrmarke hinterlegt bzw. eine Korrektur der Ohrmarke eines Antragstieres vorgenommen, ist der Änderungsgrund "Ohrmarke korrigiert" zu verwenden.

4. Anlagen

Anlage 1: Liste der geeigneten Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen gemäß § 17 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 (zu Anlage 5) GAPDZV i. V. m. Anlage 4 (zu § 5 Absatz 2) GAPUmsVO LSA (für ÖR1b, ÖR1c und ÖR1d)

Gruppe A:

Kulturarten

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Anethum graveolens	Dill
Avena strigosa	Rauhafer
Borago officinalis	Borretsch
Brassica oleracea	Markstammkohl
Brassica rapa ssp. oleifera	Winterübe, Rübse
Brassica rapa var. rapa	Herbstrübe
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Foeniculum vulgare	Fenchel
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Lupinus angustifolius	Schmalblättrige (Blaue) Lupine
Ornithopus sativus	Seradella
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Pisum sativum	Erbse
Raphanus sativus	Ölrettich
Sinapis alba	Gelbsenf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
Trifolium hybridum	Schwedenklee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium resupinatum	Perserklee
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia sativa	Sommersaatwicke

Wildpflanzen

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Centaurea cyanus*	Kornblume
Consolida regalis*	Feld-Rittersporn
Crepis capillaris*	Kleinköpfiger Pippau
Jasione montana*	Berg-Sandglöckchen
Melilotus officinalis*	Gelber Steinklee
Papaver dubium*	Saat-Mohn

Papaver rhoeas*	Klatschmohn
Reseda lutea*	Gelber Wau
Trifolium arvense*	Hasen-Klee
Trifolium campestre*	Feld-Klee
Trifolium dubium*	Kleiner Klee

^{*} Diese Arten sind als gebietseigene, zertifizierte Herkünfte zu verwenden. Bei Nichtverfügbarkeit oder nicht ausreichender Verfügbarkeit von Saatgut aus dem Ursprungsgebiet ist eine Verwendung von Herkünften aus angrenzenden Nachbarursprungsgebieten zulässig.

Gruppe B

Kulturarten

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		
Brassica oleracea var. viridis	(Westfälischer) Furchenkohl		
Carum carvi	Kümmel (Kulturform)		
Malva	(Kultur-Malve)		
Medicago sativa	Luzerne		
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette		

Wildpflanzen

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		
Achillea millefolium*	Gewöhnliche Schafgarbe		
Achillea ptarmica*	Sumpf-Schafgarbe		
Agrimonia eupatoria*	Kleiner Odermennig		
Anthemis tinctoria*	Färber-Hundskamille		
Anthriscus sylvestris*	Wiesen-Kerbel		
Armeria maritima*	Gewöhnliche Grasnelke		
Artemisia campestris*	Feld-Beifuß		
Ballota nigra*	Gewöhnliche Schwarznessel		
Barbarea vulgaris*	Gewöhnliches Barbarakraut		
Campanula rapunculoides*	Acker-Glockenblume		
Campanula rotundifolia*	Rundblättrige Glockenblume		
Campanula trachelium*	Nesselblättrige Glockenblume		
Centaurea jacea*	Wiesen-Flockenblume		
Centaurea scabiosa* Scabiosen-Flockenblume			
Centaurea stoebe*	Rispen-Flockenblume		
Cichorium intybus*	Gewöhnliche Wegwarte		
Crepis biennis*	Wiesen-Pippau		
Daucus carota*	Wilde Möhre		
Dianthus deltoides*	Heide-Nelke		
Echium vulgare*	Gewöhnlicher Natternkopf		
Eupatorium cannabinum*	Gewöhnlicher Wasserdost		
Filipendula ulmaria*	Echtes Mädesüß		
Galium album*	Weißes Labkraut		
Galium verum*	Echtes Labkraut		
Geranium pratense*	Wiesen-Storchschnabel		
Heracleum sphondylium*	Gewöhnliche Bärenklau		

Hypericum perforatum*	Tüpfel-Hartheu
Hypochaeris radicata*	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis*	Wiesen-Witwenblume
Lamium album*	Weiße Taubnessel
Lamium maculatum*	Gefleckte Taubnessel
Leontodon autumnalis*	Herbstlöwenzahn
Leontodon hispidus*	Rauer Löwenzahn
Leonurus cardiaca*	Herzgespann
Leucanthemum ircutianum*	Wiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare*	Frühe Margerite
Linaria vulgaris*	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus*	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus*	Sumpf-Hornklee
Lychnis flos-cuculi*	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia vulgaris*	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria*	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata*	Moschus-Malve
Malva sylvestris*	Wilde Malve
Medicago falcata*	Sichel-Luzerne
Medicago lupulina*	Hopfenklee
Melilotus albus*	Weißer Steinklee
Ononis repens*	Kriechende Hauhechel
Origanum vulgare*	Gewöhnlicher Dost
Pastinaca sativa*	Gewöhnlicher Pastinak
Pimpinella major*	Große Pimpinelle
Pimpinella saxifraga*	Kleine Pimpinelle
Plantago lanceolata*	Spitzwegerich
Plantago media*	Mittlerer Wegerich
Potentilla argentea*	Silber-Fingerkraut
Prunella vulgaris*	Gewöhnliche Braunelle
Reseda luteola*	Färber-Wau
Salvia pratensis*	Wiesen-Salbei
Saponaria officinalis*	Echtes Seifenkraut
Scrophularia nodosa*	Knoten-Braunwurz
Securigera varia*	Bunte Beilwicke
Silene dioica*	Rote Lichtnelke
Silene latifolia*	Breitblättrige Lichtnelke
Silene vulgaris*	Gemeines Leimkraut
Symphytum officinale*	Beinwell
Tanacetum vulgare*	Rainfarn
Thymus pulegioides*	Thymian
Thymus sepyllum*	Sand-Thymian
Tragopogon pratensis*	Wiesen-Bocksbart
Trifolium pratense*	Rotklee
Valeriana officinalis*	Baldrian
Verbascum densiflorum*	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis*	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum*	Schwarze Königskerze

Verbascum phlomoides*	Windblumen-Königskerze		
Verbascum thapsus*	Kleinblütige Königskerze		
Vicia cracca*	Vogel-Wicke		

^{*} Diese Arten sind als gebietseigene, zertifizierte Herkünfte zu verwenden. Bei Nichtverfügbarkeit oder nicht ausreichender Verfügbarkeit von Saatgut aus dem Ursprungsgebiet ist eine Verwendung von Herkünften aus angrenzenden Nachbarursprungsgebieten zulässig.

Anlage 2: Auflistung der regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen zur Anerkennung artenreicher Grünlandflächen sowie die Methodik zu deren Nachweis gemäß Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1) LSA (für ÖR5)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung			
Gräse	er			
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			
Festuca rubra Rotschwingel				
Helictotrichon pubescens	Flaumhafer			
Luzula spec.	Hainsimsen-Arten*			
krautige /	Arten			
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe			
Ajuga spec.	Günsel-Arten*			
Alchemilla vulgaris agg.	Frauenmantel-Arten*			
Anemone nemorosa	Busch-Windröschen			
Armeria maritima agg.	Grasnelke			
Bistorta officinalis	Wiesen-Knöterich			
Calluna vulgaris	Besenheide			
Caltha palustris	Sumpf-Dotterblume			
Campanula spec.	Glockenblumen-Arten*			
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut			
Carlina spec.	Silber-, Golddistel, Kleine Eberwurz *			
Centaurea spec. Flockenblumen-Arten*				
Centaurium spec. Tausendgüldenkraut-Arten*				
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut			
Cirsium oleraceum	Kohldistel			
Crepis spec.	Pippau-Arten*			
Dianthus spec.	Nelken-Arten*			
Euphrasia spec.	Augentrost-Arten*			
Filipendula ulmaria; F. vulgaris	Mädesüß-Arten*			
Galium spec.(ohne G. aparine)	weißblühende Labkraut-Arten* ohne Klett- enlabkraut			
Galium verum	Echtes Labkraut			
Geranium pratense, G. palustre, G. sylvaticum großblütige Storchschnabel-Arten				
Geum rivale Bach-Nelkenwurz				
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut			
Hypericum spec.	Johanniskraut-Arten*			
Hypochaeris radicata	Ferkelkraut			
Knautia arvensis, Scabiosa spec., Succisa pratensis	Witwenblume, Skabiosen-Arten*, Teufels-abbiss			
Lathyrus pratensis, L. linifolius, L. palustris	Wiesen-, Berg-, Sumpf-Platterbse			
Leontodon autumnales; L. hispidus	Herbstlöwenzahn; Steifhaariger Löwenzahn			

Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite
Lotus spec.	Hornklee-Arten*
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich
Meum athamanticum	Bärwurz
Myosotis spec.	Vergissmeinnicht-Arten*
Orchidaceae	Orchideen-Arten*
Phyteuma spec.	Teufelskrallen-Arten*
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Polygala spec.	Kreuzblümchen-Arten*
Potentilla spec. (ohne P. anserina, P. reptans)	Fingerkraut-Arten ohne Gänsefingerkraut und Kriechendes Fingerkraut
Primula spec.	Schlüsselblumen-Arten*
Prunella spec.	Braunelle-Arten*
Ranunculus spec.(ohne R. repens, R. sceleratus)	Hahnenfuß-Arten* (ohne Kriechenden und Gifthahnenfuß)
Rhinanthus spec.	Klappertopf-Arten*
Rumex acetosa, R. acetosella	Wiesen-Sauerampfer; Kleiner Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba officinalis; S. minor; Pimpinella saxifraga	Wiesenknopf-Arten; Kleine Bibernelle
Saxifraga granulata	Körnchen-Steinbrech
Silaum silaus, Selinum carvifolia, Selinum dubium	Wiesen-Silau, Kümmel-Silge, Brenndolde
Silene spec.* (ohne S. latifolia)	Lichtnelken, Leimkraut (ohne Weiße Lichtnelke)
Stellaria graminea, S.palustris	Gras-Sternmiere, Sumpf-Sternmiere
Symphytum officinale	Beinwell
Thalictrum spec.	Wiesenraute-Arten*
Thymus spec.	Thymian-Arten*
Tragopogon pratensis agg.	Wiesen-Bocksbart
Trifolium pratense, T. medium	Rotklee, Zickzack-Klee
Trifolium aureum, T. campestre, T. dubium, T.spadiceum, Medicago lupulina	Gelbblütige (kleinblütige) Kleearten*
Trollius europaeus	Trollblume
Veronica chamaedrys, V.officinalis, V. serpyllifolia, V. teucrium, V. maritima, V. spicata, V. prostrata	Gamander-Ehrenpreis, Echter E., Quen- del- und Großer Ehrenpreis, Blauweide- rich-Arten,
Vicia sepium, Vicia cracca, V. cassubica, V.tenuifolia	Zaunwicke, Vogelwicke, Kaschuben-Wicke, Schmalblättrige Vogelwicke
Viola stagnina, V. elatior, V. pumila, V. canina, V. riviniana	hochwüchsige Veilchen-Arten

^{*} Kennartengruppen

Zur Bestimmung der Kennarten/-gruppen steht eine Broschüre der LLG bereit.

Anlage 3: Dokumente der BLE zum Hanfanbau

Bitte nachfolgende Seiten beachten.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn Januar 2024

MERKBLATT

Für Landwirte, die im Jahr 2024 Nutzhanf anbauen

Allgemeine Hinweise

Alle Erklärungen und Meldungen sind <u>vollständig</u> und <u>gut leserlich</u> auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)
- ⇒ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126 der Kommission (Durchführungsbestimmungen)
- **⇒** Für die nationale Durchführung in der jeweils geltenden Fassung:
 - Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
 - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG).
 - Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
 (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung GAPInVeKoS-Verordnung)

2. Direktzahlungen

Direktzahlungen werden für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebinde angebracht.

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigefügt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

3. Zusätzliche Hinweise

3.1. Anbauanzeige

Die Anbauanzeige ist bis spätestens zum 1. Juli 2024 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis spätestens zum 1. Juli 2024 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG gegenüber der Bundesanstalt (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf **mit Direktzahlungen** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Direktzahlungen** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis spätestens zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

3.3. Kontrolle durch die Bundesanstalt

Die **Kontrollen des THC-Gehalts** (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung.

<u>Der Landwirt teilt der Bundesanstalt den Beginn der Blüte (Anlage 3) für seine angebauten</u> Flächen schriftlich mit.

Das gilt auch für den Anbau als Zwischenfrucht, sofern es auch dort zu einer Blüte kommt.

3.4. Erntefreigabe

Mit der Abernte des Hanfs darf frühestens begonnen werden, wenn

- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat oder

die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

4. Muster und Formblätter

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

Tel.: 0228/6845-3670 und 3337 Fax: 030/1810 6845 399 E-Mail: nutzhanf@ble.de

oder im Internet unter <u>www.ble.de</u> (Unsere Themen/ Landwirtschaft/ Nutzhanf) abgerufen werden.

Anlage 1 Stand: Januar 2024

Vorlagefrist: spätestens bis zum 1. Juli 2024 Eingang bei der Bundesanstalt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

Tel.: 0228/6845-Durchwahl 3670 und 3337

FAX: 030/1810 6845 399 E-Mail: nutzhanf@ble.de

Sichtvermerk der BLE

Partner-Nr.:	
(wird von der BLE	eingetragen)

Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß 8 24a RtMG

Anzeige des Andaus von Nutzham geman g 24a bliviG
Der Anbau erfolgt
1. auf Flächen mit Beantragung von Direktzahlungen,
2. auf Flächen ohne Beantragung von Direktzahlungen (SAATGUTETIKETTEN BEILEGEN)
3. auf Flächen als Zwischenfrucht (Seite 2 der Anzeige)
Erzeuger (landwirtschaftlicher Betrieb):
Bei juristischen Personen bitte Name, Anschrift und Telefon- Nr. des gesetzlichen Vertreters angeben. Bei natürlichen Personen Namen und Vornamen angeben.
Betriebsnummer:
Anbauer/Erzeuger:
Straße: PLZ/Ort:
Telefon/Mobil: E-mail:
Ich/Wir teile(n) mit, dass ich/wir auf der/den unten genannten Fläche(n)
am (Datum) Nutzhanf ausgesät habe(n).
Der Hanfanbau wurde von mir/ uns im Rahmen des Sammelantrags gemäß § 11 der GAPInVeKoS-
Verordnung bei dem für meinen / unseren Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt in
angegeben.

Sorte	kg/ha	Aussaatfläche		Bundesland	Größe ha/a
		Flik- Nr. (Flächenidentifikator)	Schlagbezeichnung/ Feldstück	Aussaatgebiet	Aussaatfläche
Summe					

bei weiteren Flächen bitte eine gesonderte Aufstellung beifügen

Zu Punkt 3: Anzeige des Anbaus von Nutzhanf als Zwischenfrucht

Sorte kg/ha	kg/ha	Aussaatfläche		Bundesland	Größe ha/a
	• "	Flik- Nr. (Flächenidentifikator)	Schlagbezeichnung/ Feldstück	Aussaatgebiet	Aussaatfläche
ımme					
	e eine gesonde	rte Aufstellung beifügen			
	Č	2 2			
			h assialanaa ala 7-riaalaan£na	-1.4 -: d d:- O	:
gt die Aussaat	von Nutzha	anf nach dem 30 Juni des An	baujahres als Zwischenfru	cht, sind die Or i	iginaletikett@

(Sackanhänger vom Saatgut	e) bis zum 1. September des A en, soweit diese nicht im Rahn	nbaujahres als Zwischenfrucht, sind die Originaletiketten Inbaujahres bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft Inen der Regelungen über Direktzahlungen der zuständigen
Ich/Wir teile(n) mit, dass icl	h/wir auf der/den oben genann	ten Fläche(n) voraussichtlich
am (Dat	um) Nutzhanf als Zwischenfru	cht aussäen werden.
sich bei meinem/unseren B	etrieb um ein Unternehmen der Er Landwirte handelt (vergleic	nannte(n) zugelassene(n) Sorte(n) angebaut habe(n) und es er Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 des Gesetzes ehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 1 der Information
		Abs. 2 SGB X, dass die zuständige landwirtschaftliche en Umfang der Betriebsflächen erteilen kann.
Im Falle der Vertretung ist e	eine schriftliche Vollmacht des	Erzeugers beizufügen.
Der Anzeige des Anbaus vo	n Nutzhanf sind folgende Unte	erlagen beigefügt:
Originaletiketten des	verwendeten Saatguts (für Fläc	chen ohne Direktzahlung und als Zwischenfrucht)
(Ort, Datum)		(Stempel, Unterschrift)

Anlage 2

Stand: Januar 2024

Wird von der zuständigen Landesstelle bis zum 15. Juli 2024 an das Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn weitergeleitet

Ort, Datum

Vorlagefrist:

zusammen mit dem Sammelantrag bei der zuständigen Landesstelle bis spätestens 15. Mai 2024

Unterschrift

Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf

Betriebsnummer: Vorname: Name: Telefon/Mobil: Straße: PLZ/Ort: E-mail: Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir entsprechend der Angaben im Sammelantrag gemäß § 11 der GAPInVekoS-Verordnung auf der/den unten genannten Fläche(n) Hanf ausgesät habe(n). Anbaufläche Sorte **Bundes-**Aussaat-Aussaat-Nutzungs-Bearbeitungs-Flik- Nr. (Flächenidentifikator) Fläche code Land menge spalte kg/ha Schlagbezeichnung/Feldstück ha, a (bei weiteren Flächen bitte gesonderte Aufstellung beifügen) Unterschrift des Erzeugers Ort, Datum Prüfvermerk des Landwirtschaftsamtes: Die angegebenen Flächen stimmen mit den Flächen des Sammelantrags überein. Für die genannten Flächen wurden Direktzahlungen beantragt. Die angegebenen Hanfsorten sind zulässig. Die Saatgutnachweise (Originaletiketten) liegen vor.

Anlage 3 Stand: Januar 2024

An Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

Tel.: 0228/6845-3670 und 3337 FAX: 030/1810 6845 399 E-Mail: nutzhanf@ble.de

Ast.:	
(wird von der BLE eingetrager

Blühmeldung Nutzhanf

Meldung über den Beginn der Blüte für den Anbau von Nutzhanf gemäß § 25 Absatz 2 der GAPInVeKoS – Verordnung

	_
Erzeuger	
Betriebs-Nr.:	
LE Partner-Nr.:	
ame:	
orname:	
traße:	
LZ/Ort:	
Celefon/Mobil:	
E-mail:	
Blühbeginn:	
orte:	
läche / Sammelantrag (ha):	
Bei Teilflächen: Tik – Nr. (Flächenidentifikator) Schlagbezeichnung / Feldstück	
Ort Datum	Stempel Unterschrift

Stand: Januar 2024

Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

1. Anbaubefugnis

Der Anbau von Nutzhanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erlaubt. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen betreibt. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig oder hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausübt. Diese Voraussetzungen liegen in der Regel dann vor, wenn der Landwirt bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen und der die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur von ganz kurzer Dauer, sondern zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen betreibt. Privatpersonen, die die Landwirtschaft nicht als Beruf oder nicht selbständig ausüben, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder diejenigen, die für eine Beihilfegewährung nach der VO (EU) Nr. 2022/126 vom 31. Januar 2022 nicht in Betracht kommen, dürfen Hanf nicht anbauen.

Rübenzüchter, die Hanf als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung pflanzen, müssen den Hanf vor der Blüte vernichten.

Für andere Personen oder Unternehmen besteht die Möglichkeit beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

- Bundesopiumstelle -

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

Telefon: 0228 / 99-307-5127

Fax: 0228 / 99-307-5210

eine befristete Anbauerlaubnis (gemäß § 3 BtMG) zu beantragen. Diese wird jedoch nur dann erteilt, wenn der Anbau wissenschaftlichen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dient. Bei einer Genehmigung durch die Bundesopiumstelle ist keine Anzeige über den Anbau von Nutzhanf (gemäß § 24a BtMG) bei der BLE einzureichen.

Auch der Anbau von zugelassenen THC- armen Hanfsorten durch wissenschaftliche Institute bedarf der Genehmigung durch die Bundesopiumstelle.

Der Anbau von Hanf zum Zwecke des Verkaufs als Zierpflanze ist nicht zulässig.

Der Anbau von Hanfsorten, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten enthalten sind (siehe Anlage 4), ist verboten.

2. Anzeigepflicht

Jeder Anbau von Nutzhanf (auch als Zwischenfrucht), auch wenn dafür keine Beihilfe beantragt wird, ist bis spätestens zum **1. Juli** des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuzeigen. Für die Anzeige ist das bei der Bundesanstalt erhältliche amtliche Formular "Anzeige des Anbaus von Nutzhanf" in dreifacher Ausfertigung zu verwenden.

Eine Ausfertigung wird dem Anbauer mit dem Sichtvermerk der Bundesanstalt zurückgesandt, wodurch die Erfüllung der Anzeigepflicht bestätigt wird.

Die Vorlagefrist für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf ist unbedingt einzuhalten (ggf. **vorab** ein Fax zur Fristwahrung einreichen).

3. Anbau

Für den Anbau von Nutzhanf darf **nur zertifiziertes Saatgut** gemäß gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verwendet werden.

Dieser Sortenkatalog kann bis zum 15. März des Jahres geändert werden.

Vorstufen- und Basissaatgut wird als zertifiziertes Saatgut anerkannt.

Zum Nachweis der Verwendung zertifizierten Saatguts sind sämtliche Etiketten (Zertifikate) der verwendeten Sorten bei Inanspruchnahme von Direktzahlungen für Hanf den zuständigen Landesbehörden (mit dem Sammelantrag) vorzulegen.

Wird keine Direktzahlung in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden.

Da die Etiketten mit den Saatgutsäcken fest verbunden sind, sollte der Anbauer diese Etiketten beim Öffnen der Säcke ausschneiden, um eine Beschädigung zu vermeiden.

Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett und die übrigen Erzeuger unter Hinweis auf dieses Etikett eine beglaubigte Fotokopie ihrer Anbauerklärung mit Darstellung des Sachverhalts beifügen.

4. Sanktion

Wer den Anbau von Nutzhanf gemäß § 32 Abs.1 Nr.14 BtMG vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 32 Absatz 2 BtMG mit einer Geldbuße belegt werden.